Crim.
232

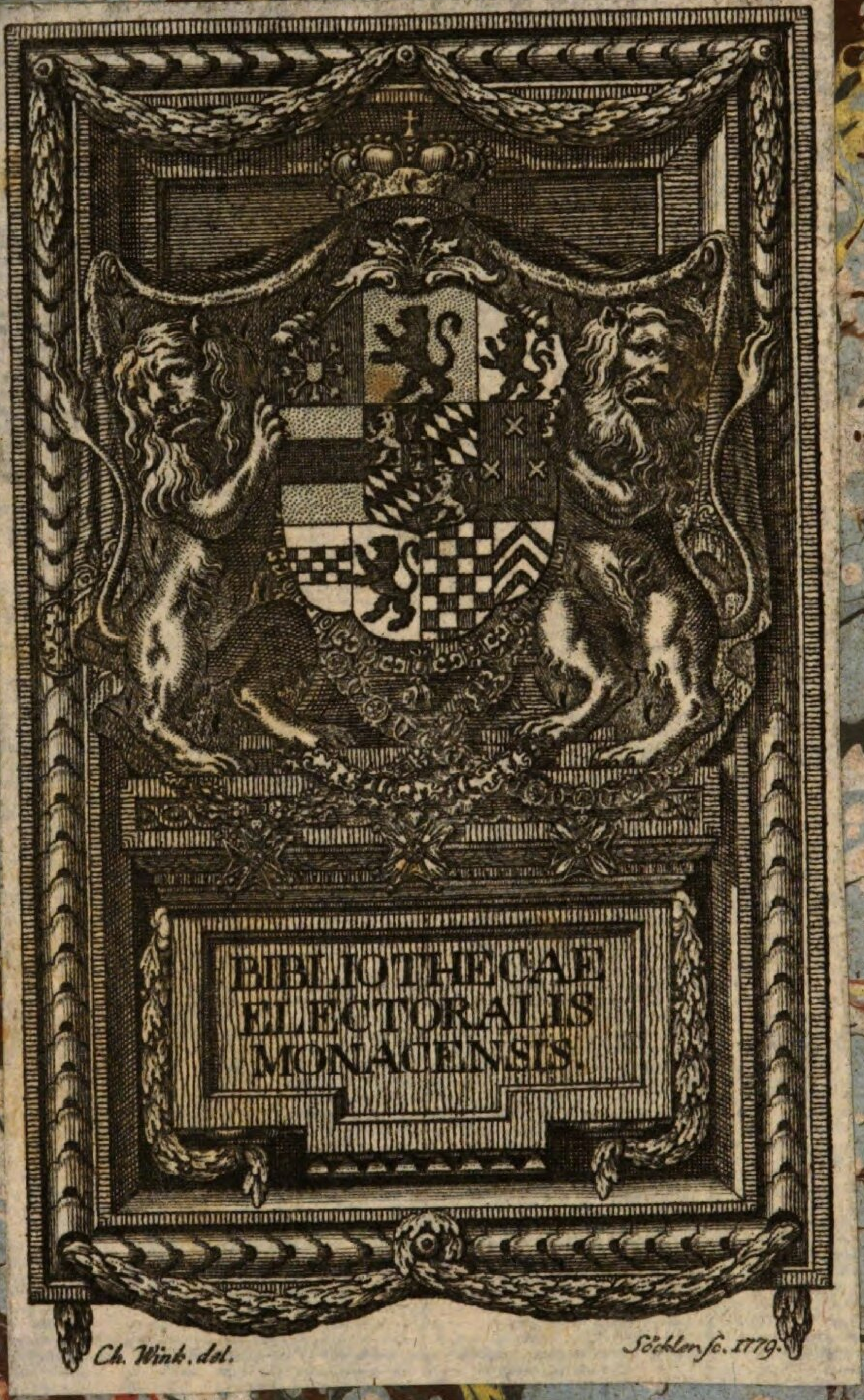
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36601530330015

<36601530330015

Bayer. Staatsbibliothek

Jus. 2440. E.
Crim. 232.

Abhandlung
über das
Verbrechen
der beleidigten Majestät überhaupt
und
dessen Bestrafung.

Nebst
einigen allgemeinen Bemerkungen
über die Quellen der Vorbrechen gegen die
Obrigkeit, und den Mitteln sie zu verhüten.

Von
Carl August Schott,
Herzogl. Würtemb. Kanzlei-Advocat.

Tübingen,
bei Jacob Friedrich Heerbrandt
1797.

Omnium ſocietatum nulla eſt gravior, nulla carior, quam ea, quæ cum republica eſt unicuique noſtrum. Cari ſunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares: ſed omnes omnium caritates patria una complexa eſt: pro qua quis bonus dubitet, mortem oppetere ſi ei ſit profuturus? Quo eſt deteſtabilior illorum immanitas, qui lacerarunt omni ſcelere patriam, & in ea funditus delenda occupati & ſunt & fuerunt.

CICERO de Officiis l. 17.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt.

§. 1. Einleitung. S. 1

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen im Allmeinen.

§. 2. Begrif von Verbrechen S. 3

§. 3. Begrif von Strafe. S. 8

§. 3. & 4. Unterschied von Zwangsmittel, Schadensersaz und Strafe. . . S. 13

§. 5. Vom Begnadigungs-Recht und von Schärfung der Strafen. . . S. 15

§. 6. Vom Strafrecht nach dem reinen Naturrecht. . S. 20.

§. 7. 8. 9. Von Eintheilung der Verbrechen überhaupt, und in mittelbaren und unmittelbare insbesondere. . S. 24-26

X

Zweiter Abschnitt.

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt, und andern Verbrechen gegen untergeordnete Obrigkeiten, so wie von deren Bestrafung überhaupt, und nach römischen, teutschen und wirtembergischen Gesezen.

§. 10 & 11. Vom Hochverrath im Allgemeinen. Zwei Classen desselben. . S. 27-29
§. 12. Einzelne Fälle der ersten. S. 30
§. 13. — Einzelne — der zweiten Classe. . S. 38
§. 14. Welcher Personen ausser dem höchsten Oberhaupt in einem Staat heilig und unverlezlich. S. 42
§. 15. Vom Verbrechen der beleidigten Majestät im allgemeinen. S. 43
§. 16. Einzelne Fälle. S. 44
§. 17. Von Verlezung der schuldigen Ehrerbietung. S. 47

§. 18 & 19. Von Verbrechen gegen untergeordnete Obrigkeiten, von Aufruhr und Empörung. S. 48-50
§. 20. Einzelne Fälle. . 51
§. 21. Von Complotten oder Vergatterungen. . S. 54
§. 22 & 23. Von Bestrafung dieser Verbrechen überhaupt. S. 56-58
§. 24 bis 32. Vom Hochverrath und dessen Bestrafung nach römischem Recht. . S. 62-75
§. 33-36. Vom Verbrechen der beleidigten Majestät, und dessen Bestrafung nach römischem Recht. . . S. 77-82
§. 37-47. Von Hochverrath und dessen Bestrafung nach teutschem Recht. . S. 83-104
§. 48-49. Eigenheiten des Hochverraths. . S. 107-109
§. 50-53. Vom Verbrechen der beleidigten Majestät, und dessen Be-

strafung nach teutschem Recht. . . S. 110-115
§. 54-64. Von Aufruhr, Empörung, Complotten, und andern Verbrechen gegen untergeordnete Obrigkeiten, u. deren Bestrafung. S. 116-136
§. 65-71. Vom Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Majestät, wie auch andern Verbrechen gegen untergeordnete Obrigkeiten, nach würtembergischen Gesezen. . . 137-142

Dritter Abschnitt.

Einige allgemeine Bemerkungen über die Quellen der Verbrechen gegen die Obrigkeit, und den Mitteln sie zu verhüten.

§. 72. Von den Quellen. S. 146
§. 73-74. Von den Mitteln dagegen. . S. 160-174

Einleitung.

§. 1.

So wie die Menschen sich in grössere oder kleinere Gesellschaften vereinigten, war es zu Erhaltung des geselligen Bandes nothwendig, gewiße Regeln festzusezen, nach welchen sie ihre wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten bestimmten. Diese Regeln oder Geseze sind also die einzige Bedingung, unter welcher die Menschen in Gesellschaften leben können. Die Beobachtung derselben muß daher ihr hauptsächlichstes Augenmerk seyn. Um nun diese desto sicherer zu bewirken, mußten sie gewiße Mittel ausfindig machen, die hinreichend waren, jedes einzelne Glied der Gesellschaft, sobald sich dasselbe gelüsten lassen

sollte, eine — der festgesezten Regeln zû übertreten, davon abzuhalten. So wie sie aber bei Erwägung dieser Mittel fanden, daß weder die gemeinfaslichsten Wahrheiten, noch die tiefsten Gründe der Vernunft, vermögend seyen, den starken Eindrüken der stürmenden Leidenschaft und Sinnlichkeit das Gleichgewicht zu halten; so suchten sie die Störer ihrer Glükseligkeit durch körperlichen Zwang, zum gemeinschaftlichen Zweke zurükzuführen, und bestimmten gewiße physische, auf die Sinnen unmittelbar wirkende Uebel, die, wenn sie der Menschheit — für welche es schon an sich entehrend genug ist, daß sie nicht durch vernünftige Beweggründe regiert werden kann, — weniger Schaden bringen sollen, immer so eingerichtet werden müssen, daß sie der Verbrecher, als ein, — aus der Natur seines Vergehens fliessendes Uebel, — als nothwendige Folge desselben, ansieht. a)

---

a) Vier Zugaben zu Globig und Husters

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen im Allgemeinen.

Begrif von Verbrechen.

§. 2.

Aus dem Bisherigen folgt, daß bürgerliche Vergehungen und Verbrechen sowohl, als bürgerliche Strafen, durch positive Geseze bestimmt werden. So lang also die Unterlassung, oder Unternehmung dieser oder jener Handlung, von den positiven Gesezen, nicht als Verbrechen erklärt wird, so kann dieselbe ohne eine bürgerliche Strafe zu befürchten, unternommen, oder unterlassen werden, wenn sie auch gleich gewiße schädliche Folgen nach sich zieht, und durch das Sittengesez verbotten ist. Selbst dann, wann

---

gekrönter Preißschrift von der Criminal-Gesezgebung. §. 63.

in der Folge diese nemliche Handlung durch Geseze, als Verbrechen erklärt wird, kann der Einzelne darum, daß er ehmals so gehandelt hat, nicht bürgerlich bestraft werden. Jedoch macht hievon der Fall eine Ausnahme, wann die Handlung dem Zweke der bürgerlichen Gesellschaft zuwider ist, und der Handelnde diß gewußt; denn in diesem Fall ist ein bürgerliches Vergehen vorhanden, wenn die Handlung, auch nicht ausdrüklich, dafür erklärt worden ist. b) Verbrechen ist

---

b) Diß muß aber jedesmal nach den Begriffen von Verbrechen beurtheilt werden, die in dem Staate, in welchem diese Handlung verübt worden, herrschend sind; da die Geschichte und tägliche Erfahrung uns lehrt, daß öfters gerade dasjenige, was nach den Begriffen des Einen Staats-Verbrechen, nach denen eines Andern, wo nicht als eine Art von Tugend, doch wenigstens nicht als ein Vergehen angesehen wird. So konnte z. B. der Lacedämonier ungestraft steh-

diesem nach eine den positiven Strafgesezen zuwiderlaufende, freiwillig unternommene Handlung. Es wird also erfordert,

Erstens, daß es eine Handlung, und nicht blosser Gedanke sey; c) diese Handlung mag nun in Unternehmung oder Unterlassung bestehen, negativ oder positiv seyn.

Zweitens, daß sie freiwillig unternommen oder unterlassen worden. Nur in diesem Falle ist der Verbrecher strafbar, da sein Wille zu schaden entschieden ist. Wenn daher derselbe von seiner Seite alles gethan, was zur Vollbringung der That nöthig war, so kann der glükliche Zufall, oder andere Umstände, die ihn an der vollkommenen Aus-

---

len, wann er sich nur nicht entdeken ließ, und in den ersten Zeiten der Römer, durfte der Vater sein eigenes Kind, ohne dem Staat darüber Rechenschaft zu geben, tödten.

c) Cogitationis pœnam nemo patitur, sagen die Römisch. Ges. L. 18. de pœnis.

führung des Verbrechens gehindert haben, von ihm nie zu seinem Vorstande angeführt werden. Sein schlimmer Vorsaz und das den Andern gegebene nachtheilige Beispiel, wird dadurch um nichts gemindert, und das Moralisch-Häßliche der Handlung bleibt immer das nämliche. d)

---

d) Globig und Huster Cit. l. P. 47.

So sagt Cicero lib. I. C. 8. de offic. Leviores enim sunt injuriæ, quæ repentino aliquo motu accidunt, quam eæ, quæ meditatæ & præparatæ inferuntur; ferner in seiner Rede für Milo: Non exitus rerum, sed hominum consilia legibus vindicantur.

Und die römischen Geseze bestraften den Willen und den schlimmen Vorsaz eben so, wie das vollkommen ausgeführte Verbrechen; in L. 1. §. 3. tt. ad leg. Corn. de Sic. & qui hominem non occidit, sed vulneravit, ut occidat, pro homicida damnandus, und in L. 14. tt. adleg. Cornl. de Sic. sagt Hadrian, in maleficiis voluntas spectatur, non exitus.

In gleichem Verhältnisse mit dem Willen steht der Reiz ein Verbrechen zu begehen. So groß dieser ist, eben so stark ist jener; je grösser nun beide sind, je mehr Ueberlegung dabei ist, desto grösser ist das Verbrechen, desto grösser muß mithin auch das Gegenmittel seyn. Hieraus folgt, daß diejenigen, welche wider ihren Willen eine Pflicht verlezen, entweder durch Zufall, Irrthum, Zwang, oder weil sie in dem Augenblike, da sie dieselbe verlezten, keiner Ueberlegung fähig waren, und sich in einem widernatürlichen Zustande befanden, nicht strafwürdig sind, oder wenigstens niemals mit der gewöhnlichen Strafe belegt werden können. e)

---

e) Genauere Bestimmungen und Aufzählungen der einzelnen Gattungen, die hierunter verstanden sind, findet man in D. C. G. Gmelin Grundsäzen der Gesezgebung über Verbrechen und Strafen §. 8. etq. Globig und Huster in der gekrönten Preisschrift über die Criminal-

Drittens endlich, daß es eine Handlung sey, die den positiven Strafgesezen zuwiderlaufe. Denn wo das Gesez keine Strafe verordnet, ist dessen Verlezung noch kein Verbrechen. Diß ist z. B. der Fall, wenn ich ein Testament nicht in der gesezlich vorgeschriebenen Form mache. Es müssen daher auch Sünde und Laster von den Verbrechen sorgfältig unterschieden werden; denn nur alsdann können sie als solche angesehen und von der Obrigkeit bestraft werden, wenn sie in solche Handlungen ausarten, die dem Wohl des Staats nachtheilig sind. f)

Begrif von Strafen.

§. 3.

Alle positive Pflichten können auf die

Gesezgebung von S. 134—138. Eben ders. vier Zugaben zu dieser Abhandlung S. 262. Servin über die Peinl. Gesezgebung übersezt von Gruner. p. 137.

f) Gmelin in der angef. Abh. §. 11. S. 20. u. 21.

durch Geseze und Verfassung eingeführte Art, von dem Berechtigten erzwungen werden. Dieser Zwang kann sich durch nichts anders äussern, als dadurch, daß dem Verbundenen gewiße phisische Uebel — da moralischer Zwang nicht hinreichend ist, §. 1.) wirklich zugefügt werden. Diese zielen entweder darauf ab, ihn zu Erfüllung einer Pflicht zu vermögen, oder sie treffen ihn, weil er eine Pflicht verlezt hat. Beide Begriffe müssen sorgfältig von einander unterschieden werden, wenn man einen reinen und deutlichen Begriff von Strafe erhalten will. Nur im leztern Falle findet der Begriff von Strafe, seine Anwendung. Im erstern ist allein von Zwangsmitteln im engern Sinne die Rede. Diese Uebel sind in sehr vielen Fällen so geartet, daß dasjenige, was in Hinsicht auf eine gewiße Pflicht Zwangsmittel ist, zugleich in Hinsicht auf die nämliche nur näher bestimmte Pflicht, Strafe wird; Geschieht es nun, daß man beide Pflichten nicht unter-

scheidet, so wird man auch die Strafe und Zwangsmittel derselben vermischen, und etwa beide, unter der Benennung — Strafe — auf die allgemeinere Pflicht beziehen.

Wenn daher zum Beispiel einer dem andern eine gewiße Summe Geldes leiht, so hat dieser überhaupt die Pflicht auf sich, die geliehene Summe seinem Gläubiger wieder zurük zu bezahlen; Nun kommen sie aber auch mit einander überein, an welchem Termin die Schuld wieder zurük bezahlt werden soll? und bestimmen also die nämliche Pflicht näher: Gesezt nun der bestimmte Termin sey verflossen, und der Schuldner werde auf Andringen des Gläubigers in's Gefängniß gebracht; so fragt sichs, ob das Gefängniß des Schuldners Zwangsmittel oder Strafe sey? Nach den angegebenen Grundsäzen würde ich antworten, daß es absolute genommen keines von beiden — sondern in Rüksicht auf die — dem Schuldner obliegende Pflicht, auf den bestimmten Termin zu bezalen, Stra-

se — in Rüksicht auf die allgemeinere Pflicht zu bezalen — aber — Zwangsmittel — sey. — Es könnte zwar dagegen die Einwendung gemacht werden, daß das Gefängniß nie die Absicht haben könne, die Nichthaltung des Versprechens, zu strafen, sondern die Erfüllung desselben zu erzwingen, daß ferner der Schuldner, welcher lange nach dem Termin erst nach erhaltenem Befehle des Richters, aber dann gleich bezahlt, nicht ins Gefängniß komme, was doch geschehen müßte, wenn dieses, in irgend einer Rüksicht, Strafe der Nichterfüllung des Versprechens wäre. Allein im ersten Fall ist es doch offenbahr, daß dem Schuldner, kein Uebel, wie das Gefängniß ist, zugefügt werden könnte, wenn er nicht die näher bestimmte Pflicht, auf den festgesezten Termin zu bezahlen, wirklich verlezt hätte, sondern es müßte ihm zuerst ein Termin von dem Richter zur Bezahlung anberaumt werden; und im zweiten Fall ist es anzusehen, als wenn der Gläubiger dem

Schuldner stillschweigend länger geborgt hätte, denn es stund ja bei ihm, in dem Augenblik, wo der Termin zu Ende gieng, bei dem Richter Klage anzustellen, und sogleich auf Bestrafung zu dringen.

Offenbahr ist die näher bestimmte Verbindlichkeit, sobald der festgesezte Termin verflossen ist, unwiderbringlich verlezt; ihre Verlezung kann also nur bestraft, ihre Erfüllung aber nicht erzwungen werden; die allgemeinere Verbindlichkeit hingegen ist nicht verlezt, das heißt, ihre Erfüllung kann noch erzwungen, nicht aber ihre Verlezung bestraft werden. Zwar sind in gewißer Hinsicht alle — von der höchsten Gewalt im Staate verhängten Uebel überhaupt Zwangsmittel; allein sie sind es nur im weitläufigeren Sinne, d. h. so lange, als noch nicht von wirklicher Zufügung eines Uebels, die Rede ist. Sobald aber diß der Fall ist, so entsteht sodann erst die Frage, ob es Zwangsmittel im engern Sinne — oder Strafe sey? Um

aber diese richtig zu beantworten, darf man nicht sowohl auf die Zufügung allein, als vielmehr auf die Absicht derselben sehen.

§. 4.

So natürlich es auch ist, daß die übeln Folgen, die aus Verlezung einer Verbindlichkeit für den Verbundenen aus dem Grunde, entstehen, weil dem Berechtigten oder einem dritten dadurch Schaden zugefügt worden ist, so lange weder als Zwangsmittel noch als Strafe angesehen werden können, als sie innerhalb den Gränzen des Schadensersazes bleiben, so geschieht es doch häufig, daß, so wie Zwangsmittel und Strafe, eben so auch Schadensersaz und Strafe mit einander vermischt werden. Der Schadensersaz ist nothwendige Pflicht des Beleidigers, und kein von der höchsten Gewalt im Staat bestimmtes Uebel, womit ihn der Richter belegen könnte; daher es auch blos Sache der Beleidigten ist, und der Gesezgeber nur die

Schuldigkeit zum Schadensersaz im allgemeinen bestimmen, der Richter hingegen nur dann, wenn die Sache als Rechtsstreit, vor ihn gebracht wird, darüber urtheilen kann. Eben so unrichtig ist es, wenn man unter dem Begriffe, Strafe — so viel als Rache versteht, (wie diß zum Beispiel in den römischen Gesezen öfters geschiehet,) oder wenn man Rache zum Hauptzwek der Strafe macht, wie es ehedem häufig geschehen ist. (*)

Strafe ist ein zum voraus bedrohtes und bestimmtes Uebel, und kann mithin schon in dieser Hinsicht nicht als Rache angesehen werden. Auch will sich der Staat nicht an dem Beleidiger rächen; Er hat bei seiner Bestrafung nicht allein ihn — sondern alle andere vor Augen; und will nicht allein vor ihm, sondern vor allen, die fähig sind, eine solche strafbare Handlung zu begehen, gesi-

(*) Malblanc in seiner Geschichte der P. Ger. O. Carls des V. §. 10. S. 27.

chert seyn. Ja es kann sogar Nothfälle geben, wo der Staat dem Beleidiger gewiß kein Uebel zufügen würde, wenn Rüksicht auf Nothwendigkeit eines abschrökenden Beispiels nicht einträte; wenigstens beweißt die Geschichte aller Zeiten, daß es wirklich geschehen ist. Diesem allem zu Folge, ist daher Strafe ein von der höchsten Gewalt im Staate bestimmtes Uebel, womit der Richter denjenigen belegt, der eine ihm obliegende Pflicht aus freiem Willen wirklich verlezt hat.

§. 5.

Nothwendig ist es daher endlich zum Begriffe der Strafen, daß die bestimmte Strafe auch wirklich an dem Verbrecher vollzogen werde, und daß der vollstrekkenden Gewalt auf keine Weise in Ausübung ihres Amts, die Hände gebunden seyen. Die, von der höchsten Gewalt verhängte Uebel, würden ganz ohne Wirkung seyn, wenn der Einzelne von ihrer unausbleiblichen Anwen-

dung, nicht vollkommen überzeugt wäre, und sich auf irgend eine Art Hofnung machen könnte, der verdienten Strafe zu entgehen.

Hieher gehört die Frage, ob ein Regent aus bloßer Gnade die öffentliche Genugthuung mildern, oder auch ganz erlassen könne? Daß diß häufig geschieht, daß ein Begnadigungsrecht der höchsten Gewalt zugestanden werde, und die Fürsten Deutschlands in dessen Besize seyen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. g) Ob es aber den Grundsäzen der Billigkeit und des Rechts

---

g) Gmelin in der angef. Abh. §. fin.

Julius Soden Geist der peinl. Gesezgebung, zweiter Band, §. 686.

Von der Begnadigung unterscheidet sich Abolition oder die gänzliche Aufhebung der Klage und angefangenen Untersuchung. Jene sezt einen Schuldhaften voraus, bei dieser aber ist es noch nicht entschieden. v. Eggers Archiv für Staatswiss. 1. Band von Abolitionsrecht.

gemäß sey, diß scheint nicht wohl bejaht werden zu können. Wenn nämlich die höchste Gewalt die Strafe ganz erläßt, so wird immer gegen den Staat überhaupt, insbesondere aber gegen den, der bisher mit der in den Gesezen bestimmten Strafe belegt worden, so wie gegen den, der in der Folge unter gleichen Umständen, die ganze Härte des Gesezes fühlen soll, eine Ungerechtigkeit begangen. Ich kann mir nicht wohl einen Fall denken, wo diß nicht wäre, und ein weiser Regent, dem das Glük des Einzelnen, und mithin noch mehr, die Wohlfahrt eines ganzen Volks heilig seyn muß, wird daher bei der Betrachtung, daß dergleichen Begnadigungen den Zwek und die Wirksamkeit der Straf-Geseze nothwendig vereiteln müßten, äusserst selten und mit der grösten Einschränkung den Lauf der Geseze hemmen; wenigstens wird er gewiß keine Ungerechtigkeit gegen seine übrige rechtschaffenen Unterthanen begehen wollen, um einen boshaften Ver-

brecher, der wohlverdienten Strafe zu entziehen. h) Wenn hingegen von Milderung der Strafe die Rede ist, und die höchste Gewalt, zum Beispiel eine Todesstrafe in Gefängniß verwandelt, so möchte sehr viel darauf ankommen, ob die gesezliche Verfassung in einem Staate gut und zwekmäßig ist, oder nicht? Ist das Erste, so solte niemalen ohne die wichtigsten Ursachen, die Strafe aus Gnade gemildert werden können. Wenn aber die gesezliche Verfassung mangelhaft, und unverhältnismäßig harte Strafen enthält, wie die Carolina, und die meisten teutschen Particular-Geseze, z. B. bei der Strafe der Sodomiterei, der Blutschande und dergleichen,

---

h) Globig und Huster in der angef. Abhandlung. S. 157. Abhandlung von den Ursachen der häufigen Räubereien in England, in dem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, 2tes Stük 1784. S. 491. Servin über die peinl. Gesezgebung. fünfter Abs. §. 1. S. 125.

dann ist diese Gattung von Begnadigungs-Recht, mehr als eine wahre Wohlthat anzusehen. Noch weit gefährlichere Folgen aber, als die Begnadigung, ziehet die Schärfung der Strafen nach sich, welche nach dem römischen Recht und dessen Lehre de privilegio odioso erlaubt gewesen zu seyn scheint. *) Jede Schärfung, sey es nun, daß die richterliche Stelle darauf anträgt, oder daß der Regent die von dieser, nach vorgängiger Untersuchung, den vorliegenden Gesezen gemäs zuerkannte Strafen, schärft, ist der Gerechtigkeit zuwider, sobald sie nicht in den Gesezen gegründet ist. Sie würde zur schädlichsten Willkühr führen, und die zum Glük und zur Wohlfahrt eines ganzen Volks gegebene Strafgeseze würden als Mittel zu Befriedigung einer unnatürlichen Rache aufs

*) L. 1. §. 2. ff. de Const. Princip. L. 40. ff. in Princ. de Cod. indebiti. L. 16. §. fin. ff. de pœnis.

abscheulichste mißbraucht werden können. i) Ihr ganzer Zwek würde hinwegfallen, und statt Besserung, oder Abhaltung von künftigen Uebelthaten, sowohl bei dem einzelnen Verbrecher, als allen andern zu bewirken, die fähig wären, eine ähnliche Handlung zu begehen, würden sie nichts als Erbitterung, Haß und Abscheu erzeugen. *)

Vom Straf-Recht.

§. 6.

So ausgemacht es nach unserer heutigen Verfassung auch ist, daß jederzeit des

---

i) Schlözers Staats-Anzeigen 34stes Heft 9ter Band Aug. 1786. S. 216. und die Abhandlung: Freimüthige Bemerkungen über das Verbrechen und Strafe des Garde Obrist-Lieut. Szekely.

*) Uebrigens kann der Regent nicht gerade zu und blindlings an die Straf-Erkenntnisse der richterlichen Stelle gebunden seyn, sondern es muß ihm das Recht zu-

höchsten Gewalt im Staate das Recht zu strafen, oder Zwangsmittel und Straf-Geseze zu bestimmen, zustehe; so bestritten wird im Gegentheil die daraus fliessende sehr wichtige Frage, ob auch Jedem Einzelnen im Stande der Natur, das Recht zu strafen zustehe? Ich bemerke hiebei nur mit wenigem folgendes:

Erstens, die Geseze der Natur würden überhaupt ohne Nuzen seyn, wann nicht Jeder Einzelne das Recht hätte, auf ihre Befolgung zu dringen, und die Uebertretter durch Zwang dazu anzuhalten und zu bestrafen.

Zweitens, das nämliche Naturgesez, das mir erlaubt, von meinem Beleidiger Schadensvergütung, auf welche Art es auch sey, zu fordern, berechtiget mich auch, im Falle der Nothwendigkeit zu stärkern Abhaltungs-

---

stehen, die ihm gemachten Anträge nach Beschaffenheit der Umstände, aus Gründen zu verwerfen, und allenfalls noch weitere Untersuchung und dergleichen zu veranstalten.

Mitteln *); welche Abhaltungs-Mittel alsdann in nichts anderem bestehen können, als in Zufügung eines Uebels, das nach der Absicht, die dabei zum Grunde liegt, bald Zwangsmittel, bald Strafe seyn kann. Es ist leicht zu erachten, daß es dem Beleidigten nicht genug ist, seinen erlittenen Schaden ersezt zu sehen, er will auch in Zukunft gegen Unrecht und Beleidigungen sicher gestellt seyn. Auch ist es ihm nicht blos darum zu thun, gegen den Beleidiger allein gesichert zu seyn, sondern er will auch eben so, wie bei der heutigen Staatsverfassung der Staat, durch Zufügung eines Uebels nicht allein den gegenwärtigen Beleidiger, sondern auch alle andere, von ähnlichen Beleidigungen, für die Zukunft, abhalten.

Diesen Zwek würde er aber nie erreichen, wenn er nicht allenfalls diejenigen Mit-

---

*) Annalen der Gesezgebung von E. F. Klein 6ter Band. S. 97.

tel gebrauchte, deren sich heutzutag die höchste Gewalt im Staate, zu Abhaltung der Verbrechen bedient. Und

drittens, würde, wann nicht jedem Einzelnen im Stande der Natur das Recht zu strafen zustände, auch die höchste Gewalt in einem Staate, nicht das Recht haben, einen Fremden zu bestrafen, der in ihrem Gebiete ein Verbrechen begangen. Der Staat ist hier, wie der Einzelne im Stande der Natur gegen den Einzelnen anzusehen, und kann nur das Recht ausüben, das auch der Einzelne gegen den andern im Naturstande gehabt hätte. k) Ich bin daher von einem Strafrecht

---

k) Locke du Gouvernement civil. Chap. I. §. 5-8.

Hugo Grotius de Jure belli & pacis. Lib. 3. §. 7. Ulricus Huber de Jure Civit. Lib. 2. Sect. 6. C. 1. §. 7. die entgegengesezte Meinung behauptet Bœhmer introduct. in jus public. univers. Lib. 2. Cap. 8. not. n.

nach dem reinen Naturrecht überzeugt, und glaube, daß die höchste Gewalt in einem Staate, das ihr von den Einzelnen überlassene Strafrecht, überhaupt nur in der Mase ausüben könne, in welcher es jeder einzelne Mensch im Naturstande würde gekonnt haben. l) In keinem Fall darf Willkühr und Rachsucht, — sondern nur Vernunft und Billigkeit die Bestrafung bestimmen.

§. 7.

Die Verbrechen, so wie die — sich nach denselben modifizirenden Strafen, haben unendlich viele Eintheilungen und Gattungen. Eine Untersuchung und Ausführung derselben würde aber zu weit führen, und eben so zwekwidrig würde es seyn, sich hier auf das Verhältniß der Strafen gegen die Verbrechen, und auf die Regeln, dieses Verhältniß

Thomasius annotationes ad jus Civit. Huberi Lib. 2. Sect. 6. Cap. 3. not. t. u. x. z.

l) Servin am angef. Orte. §. 5. S. 11.

zu bestimmen, einzulassen, besonders da diese Gegenstände in neuern Zeiten in verschiedenen treflichen Werken über Criminal-Gesezgebung abgehandelt worden sind. Es geschiehet daher nur derjenigen Eintheilung der Verbrechen Erwähnung, die mich dem Gegenstande dieser Abhandlung näher bringt.

§. 8.

Nach dem, was oben (§. 2.) gesagt worden, ist Verbrechen diejenige freiwillig unternommene Handlung, welche den positiven Strafgesezen zuwiderlauft. Wenn nun dieser Begriff noch näher bestimmt, und Verbrechen diejenige freie Handlung genennt wird, durch welche die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt, erstens des ganzen Staats, und zweitens seiner einzelnen Glieder gestört und verlezt wird, so folgt hieraus die natürlichste und hauptsächlichste Eintheilung der Verbrechen, nämlich in solche, durch welche der Staat unmittelbar, und in solche — durch welche er nur mittelbar beleidigt wird.

§. 9.

Unmittelbar (directe) ist die Beleidigung, wenn etwas geradezu zum Verderben des ganzen Staats und seiner Grundverfassung unternommen — Mittelbar hingegen, wenn auf eine entferntere Weise der Staat — wie z. B. bei Fleischesverbrechen, Religionsstörungen und dergleichen beleidigt, oder die Sicherheit und Wohlfahrt der einzelnen Bürger beeinträchtigt wird. Ist von lezterem die Rede, so sind es Beleidigungen entweder der Person, oder des Vermögens — und jene betreffen sodann Leben, Leib, Freiheit und Ehre. Findet hingegen unmittelbare Beleidigung des Staats Statt, so wird auch auf die Verlezung der Person des höchsten Oberhaupts, in Hinsicht auf den Schaden und die Gefahr, welche für die ganze Nation daraus erwachsen, Rüksicht genommen. In wie fern nun der Hochverrath und das Verbrechen der beleidigten Majestät — (zwey Gegenstände, denen ich gegenwärtige Abhandlung gewid-

met) als solche Verbrechen anzusehen sind, durch welche der Staat unmittelbar angegriffen und beleidigt wird, diß werde ich in der weitern Ausführung zu zeigen suchen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt, und andern Vergehungen gegen Untergeordnete Obrigkeiten, so wie von deren Bestraffung überhaupt, und nach römischen, teutschen und wirtembergischen Gesezen.

Vom Hochverrath im Allgemeinen.

§. 10.

Hochverrath ist diejenige Handlung, durch welche der Umsturz der ganzen Staats-Gesellschaft und die Auflösung bürgerlicher Ordnung bezwekt, die Grundverfassung derselben angegriffen, und ihre Sicherheit, Freiheit

und Wohlfahrt durch einzelne Glieder derselben verlezt wird. Ich unterscheide hier zwei Classen; m) entweder ist die Handlung, die jene Absicht zum Grunde hat, oder durch welche die Grundverfassung eines Staats angegriffen wird, gerade zu gegen den Staat, oder die höchste Landes-Regierung — sie mag nun in den Händen eines Einzelnen oder Mehrerer seyn, — gerichtet oder sie zielt nur theils auf solche Personen ab, die Ansprache auf die höchste Landes-Regierung zu machen, das heißt, ein nahes oder entferntes Recht zum Throne haben — theils auf solche Personen, deren sich die höchste Landes-Obrigkeit zur unmittelbaren Regierung des Staats bedient. Zu den Erstern gehört die Familie des höchsten Oberhaupts, nämlich diejenigen Glieder derselben, welche ein nahes oder entferntes Recht zum Throne haben — wie insbesondere der Erb-Prinz und dessen Descendenz

m) Gmelin in der angef. Abh. §. 58. 59. & 60.

zu Leztern hingegen gehören die Minister und alle diejenigen, denen ein grosser Theil der Regierung anvertrauet ist. In beiden Fällen kommt es darauf an — ob bei dem gefährlichen Unternehmen gegen diese oder jene der bemerkten Personen — eine feindliche Absicht gegen den Staat überhaupt zu Grunde gelegen, — ob der Staat durch dasselbe unmittelbar beleidigt, dessen Grundverfassung angegriffen und die Freiheit und Wohlfahrt des Volks verlezt worden — oder ob es blos aus Privathaß und Rache gegen die einzelne Person, ohne Bezweckung jener nachtheiligen Wirkungen für den Staat, geschehen? Im erstern Falle ist offenbahr wirklich Hochverrath vorhanden, wo hingegen im leztern die Grundsäze desselben, nicht wohl anwendbar sind.

§. 11.

Die zwey bemerkten Classen des Hochverraths haben zwar das mit einander gemein, daß durch beide der Staat unmittel-

bar beleidiget wird, hingegen unterscheiden sie sich darinn, daß ein Verbrecher von der ersten Classe den Staat in viel grössern Schaden und Gefahr sezt, und bei dem Verbrecher von der zweiten Classe nicht immer gerade eine feindselige Absicht gegen den Staat — vorhanden ist; — obgleich öfters die Folgen und Würkungen eines solchen Verbrechens so beschaffen sind, daß es nach denselben für einerley gehalten werden kann, ob der Verbrecher eine solche feindselige Absicht gehabt hat, oder nicht?

§. 12.

Unter die erste Classe der Hochverräther zähle ich folgende:

Erstens diejenigen, die sich zusammen verschwören, um die bißherige Regierungsverfassung umzustossen, die Freyheit des Volks zu unterdrüken, und sich oder andere zu Tyrannen aufzuwerfen.

Hiebei müssen 3 Fälle von einander unterschieden werden.

a) Entweder ist es bei dem blossen Vorhaben geblieben, oder

b) die Verschwörung ist in wirkliche Thathandlungen ausgebrochen, oder

c) das Verbrechen ist wirklich in seinem ganzen Umfange vollbracht worden. Im erstern Falle hat zwar der Staat keinen wirklichen Schaden noch gelitten, aber eines theils, das dadurch gegebene böse Beispiel, andern theils der Schaden und die Gefahr, die derselbe in Zukunft von Personen zu befürchten hat, die eines so groben Verbrechens fähig sind, und die vielleicht nur — weil sie entdekt worden — oder weil sie auf günstigere Umstände warten wollten, — ihr schändliches Vorhaben aufgegeben oder aufgeschoben, berechtigen den Staat, alle die Mittel anzuwenden, die hinreichen, ihn von dem ihm drohenden Untergang zu retten. Der Staat ist hier wie der

einzelne Mensch im Stande der Natur. — Er darf, so wie dieser, das äußerste Mittel ergreifen, um sich zu erhalten, und sollte er auch gleich sein Daseyn auf Unkosten des Lebens Anderer erkaufen müssen. (§. 6.)

Im zweiten Falle, wenn die Verschwornen angefangen haben, ihr Vorhaben auszuführen, wenn sie heimlich — durch Ertheilung böser Rathschläge — durch gesezwidrige Zusammenkünfte, *) durch Ergreifung der

*) Die einzelne Mitglieder und die verschiedene Classen eines Staats, haben allerdings das Recht sich zu versammlen und Zusammenkünfte zu halten. In Ausübung dieses Rechts können sie solange nicht gestört werden, als ihr Zwek und ihre Mittel dem Wohl des Staats nicht zuwider sind. Ist aber diß, so sind die Zusammenkünfte gesezwidrig, und können nicht nur verboten, sondern auch die einzelne Mitglieder nach Be-

der Waffen — durch Anstiftung und Anwerbung anderer zu Ausführung ihres Vorhabens — und dadurch, daß sie dem Regenten und seinen Räthen entweder die Frei-

---

schaffenheit der Umstände bestraft werden. Wenn in dergleichen Zusammenkünften Angelegenheiten des Staats abgehandelt — und Schlüsse abgefaßt werden, wenn sich ferner ganze Gemeinen versammlen, um sich über ihr Bestes zu besprechen und Schlüsse abzufassen, — so sind dergleichen Versammlungen dem Wohl des Staats in so lange nicht zuwider, als die Unterredungen die Gränzen der Bescheidenheit, und die dem Staate und dessen einzelnen Gliedern schuldige Achtung nicht überschreiten, und die abgefaßten Schlüsse den verfassungsmäßigen Weg nicht übertreten. Da aber jede Gesellschaft in einem Staate der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen ist, so kann der Regent, oder die höchste Gewalt im Staate verordnen, daß weder Zusammenkünften überhaupt, ohne obrigkeitliches Vorwissen,

heit — oder gar das Leben genommen — rc. ihrem Zwek näher gerükt sind, — ist sodann alles das vorhanden, was zum vollkommenen Begrif eines Hochverraths erfordert wird, und die volle Strafe desselben kann hier allein Statt finden; da im dritten Falle, wenn die Verschwörer ihr Vorhaben ganz ausgeführt — sich zu Tyrannen aufgeworfen — und alles unter ihre Bottmäßigkeit gebracht haben, das Verbrechen gar nicht mehr geahndet werden kann. n)

Zweitens diejenige, die das Oberhaupt des Staats tödten, oder auch nur einen An-

---

*) noch Versammlungen ganzer Gemeinen, ohne Erlaubniß oder Beiseyn einer obrigkeitlichen Person, wie es in Rom zur Zeit der freien Republik gebotten war, **) gehalten werden sollen.

*) Preussisches Gesezbuch 2 Th. 20ster Tit. 4ter Abschn. §. 184 & 185.

**) Livius Lib. 39. C. 15.

n) Globig und Huster am angef. Orte S. 168.

fall auf dessen Leben wagen, wenn gleich die That nicht ganz geglükt ist, (s. oben §. 2.) und sie auch nicht geradezu die Absicht gehabt haben, die bißherige Verfassung umzustossen, und sich oder andere zu Tyrannen aufzuwerfen. In die nämliche Classe gehören auch die, welche das Oberhaupt des Staats seiner Freiheit berauben, es entführen und in feindliche Hände liefern. Der Fall mag seyn welcher er will, so wird immer der Staat dadurch unmittelbar angegriffen und beleidigt — er kommt in die größte Gefahr, und es kann diß die Veranlassung zur Anarchie und Völligen Zerrüttung desselben seyn. Und

drittens diejenigen, die zu Verräthern des Vaterlands an dessen Feinde werden. Der Arten der Verrätherey sind unendlich viele, und es kommt bei Beurtheilung derselben sehr vieles auf die einzelnen Umstände an. Hauptsächlich gehören daher diejenigen, welche den Staat in feindliche Hände zu lie-

fern suchen, dem Feinde die Geheimnisse ihres Vaterlands verrathen, und ihm alle Mittel und Wege zeigen, durch welche er dasselbe in seine Gewalt bringen kann. Insbesondere werden auch hieher gerechnet diejenigen, welche dem Feind zu Ausführung seiner Anschläge beförderlich sind, oder den Kriegsvölkern des Staats, in ihren Unternehmungen vorsäzlich Hindernisse in den Weg legen, — welche zu Begünstigung des Feinds Aufruhr in den Festungen erregen, — welche Städte, Dörfer, Vorrathshäußer oder offene Magazine zu Begünstigung des Feinds, in Brand steken — welche zu Kriegszeiten dem Feind, Soldaten, Waffen, Geld, Proviant und Fourage zuführen, Soldaten, welche zum Feinde übergehen, aber nur in dem Falle, wenn sie dem Feinde die Geheimnisse ihrer Parthie verrathen — und Dienste wider ihr Vaterland nehmen, ferner diejenigen vom Militär, sowohl als Civilstande, welche mit dem Feinde in verrätherischer

Correspondenz stehen, so wie auch die, welche dem Feinde verrätherischer Weise Festungen in die Hände spielen, und die, so ganze Regimenter zum Abfalle und Desertion verleiten. ꝛc. o) *

---

o) Gmelin c. l. §. 58. Globig und Huster c. l. P. 169. und 170.

*) Nach dem Preußischen Gesezbuch 2ter Th. 20sten Tit. 3ter Abs. §. 102. & 103. ist derjenige ein Landesverräther der ersten Classe, welcher ganze dem Staat gehörige Lande, Kriegsheere oder Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt; Ein solcher soll zum Richtplaz geschleift, mit dem Rad von unten herauf getödet, und der Körper auf das Rad geflochten werden. Die Landesverräther der zweiten Classe aber, welche nämlich etwas minder wichtiges zu Begünstigung des Staatsfeinds unternehmen, sollen theils mit dem Strang, theils mit dem Rade von oben herab, theils mit dem Feuer — theils mit dem Schwerd — theils mit Gefängniß bestraft werden. §. 106 — 114.

§. 13.

Unter die zweyte Classe gehören nach (§. 10.) 1tens diejenigen, welche theils gegen die Familie des höchsten Oberhaupts, nämlich diejenigen Glieder derselben — welche früher oder später auf die Regierung Ansprüche zu machen — theils gegen die Minister und alle diejenigen Personen, denen ein grosser Theil der Regierung anvertrauet ist — etwas feindseliges unternehmen; 2tens diejenigen, die zwar keine Mitverschworne sind, hingegen auf diese oder jene Art, den Verschwornen hülfreiche Hand geleistet, und ihr Vorhaben wissentlich und vorsezlich nicht angezeigt und verheimlicht haben. Unter diese werden gerechnet, z. B. die, welche den Verschwornen Waffen und dergleichen Werkzeuge verschaffen, oder überhaupt zu solchen Dingen verhelfen, die auf eine oder die andere Art die Ausführung des Complots erleichtern, — ferner die, welche einen Hochverräther aus dem Gefängnisse befreyen,

diejenigen, welche ohne weitere Theilnehmung an einer Verrätherei, feindliche Kundschafter, oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Soldaten bei sich verbergen, so wie auch die, welche die Correspondenz der Verschwornen besorgen, — nicht weniger Geistliche, die von der Canzel, so wie auch Schriftsteller, welche durch ausgestreute Schriften aufrührerische Grundsäze verbreiten und auf diese Art die Gemüther für dergleichen verderbliche Lehren empfänglicher, mit der Landesregierung unzufrieden und mißvergnügt, und den Wunsch, zu Abänderung der bißherigen Regierungsverfassung — rege machen. Drittens diejenigen, welche aus grober Nachläßigkeit und schändlichen Absichten zum Verderben des Staats und zum Umsturz seiner Grundverfassung geholfen haben — dahin gehören besonders die ersten Obrigkeiten eines Staats — die durch Unterdrükung der Unterthanen — durch Landesverderblichen Anschläge — und auf andere

Art das Land zu Grunde gerichtet. p) Viertens diejenigen, welche den Staat in Feindseligkeit und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwikeln trachten; so wie die, welche fremde Mächte zum Nachtheil der Gerechtsamen und des Interesses des eigenen Staats, begünstigten.*) Da ich keineswegs die Absicht habe, alle Fälle aufzuzählen, in welchen man sich eines Hochverraths sowohl der ersten, als zweiten Classe schuldig macht, so bemerke ich hiebei nur noch, daß bei Bestimmung der Grösse dieses Verbrechens der zweiten Classe es hauptsächlich auch darauf ankomme,

1stens, ob das Verbrechen gar nicht — oder zum Theil — oder ganz ausgeführt worden,?

2tens wie groß der Schaden und die Ge-

---

p) Gmelin §. 60.

*) Im Allgem. Preuß. Gesezbuch 2ter Th. 20st. Tit. §. 1134—1148. sind die einzelne Fälle dieser Verrätherei aufgezählt—

fahr sey, die aus diesem Verbrechen für den Staat entstanden — und noch mehr hätte entstehen können —? Und

3tens was der Verbrecher für eine Absicht gehabt — ob eine feindselige Absicht gegen den Staat offenbar am Tage liege, — oder ob das Verbrechen nothwendig solche Folgen habe nach sich ziehen müssen, als wenn wirklich der Verbrecher eine solche feindselige Absicht gehegt hätte? Ist das leztere, so ist der Verbrecher eben so als ein Hochverräther von der zweiten Classe anzusehen, wie der — der seine feindselige Absicht gegen den Staat freiwillig bekannt hat. Erhellt hingegen aus allen Umständen das Gegentheil, hatte der Verbrecher blos Privatabsichten, z. B. persönlichen Haß und Rache — die er an gewissen Personen — ohne Rüksicht auf ihre Verbindung, in welcher sie mit dem Staate stunden, ausüben wollte — so kann derselbe nicht

als Hochverräther angesehen und gestraft werden.

§. 14.

Daß aber in den so eben aufgezählten Fällen, nur solche Verbrechen angeführt worden, durch welche der Staat unmittelbar beleidigt wird, diß darf ich, wie ich glaube, nicht erst beweisen, da es aus der Natur dieser Verbrechen von selbst fließt. Und so gewiß es ist, daß die Person des Oberhaupts und des Repräsentanten der Staatsgesellschaft — heilig — und unverlezlich seyn muß — so gewiß ist es auch, daß diese Heiligkeit und Unverlezlichkeit auch auf diejenigen auszudehnen seye, welche einen Theil der höchsten Person des Staats ausmachen q) oder welche wie z. B. die ersten Staatsbediente — zur unmittelbaren Regierung gebraucht werden, und gleich den Regenten — zum Theil die Aufbewahrer und Verwalter

q) Servin c. l. p. 153.

der von jedem Bürger dargebrachten natürlichen Freiheiten sind. r)

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät im Allgemeinen.

§. 15.

Vom Hochverrath ist sehr genau zu unterscheiden das Verbrechen der beleidigten Majestät. Es begreift dasselbe solche Handlungen in sich, durch welche ohne feindliche Absicht gegen den ganzen Staat, die Rechte, Würde und Hoheit des Regenten oder der höchsten Landes-Regierung von einzelnen Gliedern des Staats angegriffen werden. Es hat also hier der Verbrecher keineswegs die Absicht, durch seine Handlung den Umsturz der ganzen Staats-Gesellschaft zu bewirken, — wie diß bei dem eigentlichen Hochverräther der Fall ist. Sein Verbrechen ist mehr persönliche Beleidigung; allein da diese gegen

r) Globig und Huster cit. loc. p. 175.

das Oberhaupt, oder die Repräsentanten der Staats-Gesellschaft als solche gerichtet ist, so greift sie mithin auch in die Staats-Verfassung ein und geht den Staat unmittelbar an.

§. 16.

Unter diejenigen, die sich dieses Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig machen, zähle ich erstens die, welche das Oberhaupt oder die Repräsentanten der Gesellschaft an ihrer Ehre angreifen, wie z. B. diejenigen, welche über den Fürsten und seine Regierung durch verbreitete Schmähschriften, Pasquille oder sonst auf irgend eine Art, öffentlich und vorsäzlich lästern und schmähen; — nicht weniger auch diejenigen, welche absichtlich und vorsäzlich die dem Fürsten zur Ehre aufgerichtete Bildsäulen herunter reissen, denselben den Kopf abschlagen, oder sie sonst mishandeln und beschimpfen, und dabei solche Aeußerungen von sich kommen lassen, die ihre üble Gesinnungen an den Tag legen,

und zu erkennen geben, daß diß nur ein Vorspiel von dem sey — was sie seiner Zeit in der Wirklichkeit zu vollbringen, im Schilde führen. Zweitens, diejenigen, die sich mit Gewalt den Befehlen des Fürsten oder der höchsten Landes-Regierung widersezen, in dieser Hinsicht einen Aufruhr anzetteln, andere dazu anwerben, und in der Absicht die Waffen ergreifen, um den Fürsten oder die höchste Landes-Regierung mit Gewalt — und den Waffen in der Hand, zu Aufhebung einer einzelnen Verordnung zu nöthigen, oder eine andere, ihren Wünschen angemessene Verordnung auf diese Art, und durch Einjagung einer Furcht und Bestürzung zu ertrozen ꝛc. Dieses Verbrechen gränzt sehr nahe an den wirklichen Hochverrath — Denn wenn gleich die Aufrührer keine gefährliche Anschläge auf das Leben des Regenten und seiner Räthe haben, auch nicht Willens sind, die bisherige Verfassung umzustossen, und dieselbe vielmehr anerkennen; so kann ein solcher Auf-

ruhr doch die Veranlassung hiezu geben, und die nämlichen traurigen Folgen, wie der Hochverrath, haben. In welchem Falle sodann die Aufrührer als wirkliche Hochverräther anzusehen, da auch sie — wie jeder andere Verbrecher, für alle aus dem Verbrechen entspringende Folgen, die mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnten — verantwortlich sind. Drittens, diejenigen, welche die Familie des Regenten, dessen Gemahlin — besonders aber den Erbprinzen, und die, welche ein nahes Recht auf den Thron haben, thätlich beschimpfen — so wie auch die, welche sich des nämlichen Verbrechens gegen die höchsten Staats-Bediente schuldig machen — Viertens endlich diejenigen, welche die, dem Regenten oder der höchsten Landes Obrigkeit zustehenden Hoheits-Rechte bestreiten, oder gar sich selbst anmaßen, wie z. B. öffentliche Gefängnisse zu erbrechen, einen von ihr gegebenen sichern Geleit zu verlezen, Privilegien und Begnadigungen zu er-

theilen, Zölle anzulegen, Münzstätten zu errichten, Gefängnisse zu halten, Festungen zu bauen, Soldaten zu werben und dergleichen mehr. s)

Daß hingegen z. B. die Entwendung der Privatgüter des Regenten, nicht als ein Verbrechen der beleidigten Majestät anzusehen sey, das ergiebt sich daraus, daß ein Regent hier nicht als solcher, sondern als blose Privatperson zu betrachten ist; und eben so kann auch die Entwendung öffentlicher — dem ganzen Staate zugehöriger Güter — nicht wohl nach den Grundsäzen eines Majestätsverbrechens beurtheilt werden — da man sich dadurch keineswegs ein Majestäts-Recht anmassen kann.

§. 17.

Von diesen Verbrechen ist sorgfältig zu unterscheiden eine Verlezung der schuldigen

s) Gmelin c. l. §. 62. Globig und Huster c. l. p. 176. 177.

Ehrerbietung oder eine blosse Beschimpfung des Regenten, wodurch derselbe nicht als solcher — noch seine Regierung angetastet — sondern nur seine Privatperson beleidigt wird. Einer solchen Verlezung macht sich zum Beispiel derjenige schuldig, der sowol über die äusserliche Gestalt, als über die Geistsfähigkeiten des Regenten, sich ungeziemende Spöttereyen erlaubt und anzügliche Urtheile — wohin überhaupt alle diejenigen Handlungen gehören, die sonst im täglichen Leben als Schmähungen und Injurien angesehen werden.

§. 18.

Die Unterabtheilungen, welche verschiedene Rechtslehrer, sowohl von dem Verbrechen der beleidigten Majestät — als der Verlezung der schuldigen Ehrerbietung, anführen, übergehe ich, weil sie mir zu unwichtig scheinen. Hingegen bemerke ich noch Einiges über solche Verbrechen, die zwar oder in die Classe des Hochverraths noch der beleidig-

leidigten Majestät zu zählen sind aber doch solche Handlungen in sich begreiffen — durch welche der Staat selbst beleidigt, und seine Verfassung gewissermassen angegriffen wird.

§. 19.

Ich habe oben gesagt, daß unter die Hochverräther der zweiten Classe auch diejenige zu zählen sind, welche aus feindlichen Absichten etwas Gefährliches gegen die ersten Staatsbediente, welche die unmittelbare Regierung zu besorgen haben, unternehmen. — Nun aber gibt es in einem Staate auch noch andere untergeordnete Obrigkeiten — und es fragt sich daher, unter welche Classe diejenigen Verbrechen gehören, die an einer dieser Obrigkeiten als solcher verübt werden. So sehr ich überzeugt bin, daß diese Verbrechen unter keine der bemerkten Classen zu zählen sind, so wenig glaube ich zu irren, wenn ich behaupte, daß dieselben nicht unter die Privatverbrechen

zu rechnen, durch welche der Staat nur mittelbar beleidigt wird. Alle Arten von Obrigkeiten, selbst die Vollstrekker ihrer Befehle, bis auf den lezten Gerichtsdiener hinaus — stehen unter dem besondern Schuze des Staats. Sie handeln im Namen der ganzen Gesellschaft, sie sind da, um überall Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit zu handhaben, — wer also sie in Ausübung ihres Amts stört, wer sie auf diese oder jene Art beleidigt oder verlezt, der beleidigt die ganze Gesellschaft. Der Verbrecher kündigt durch seine Handlung den bürgerlichen Gehorsam auf, muntert durch sein böses Beispiel auch andere auf, so, daß durch diese Arten von Verbrechen, die Ruhe und Sicherheit des ganzen Staats nicht wenig in Gefahr kommt. —

Ich würde daher — gleich nach dem Hochverrathe und dem Verbrechen der beleidigten Majestät — diese Art von Verbrechen folgen lassen, und diejenigen, mit welchen eine vorsäzliche Vereinigung mehrerer zur Wi-

derſezlichkeit, öffentliche Gewalt und gefährliche Abſichten verbunden ſind, unter dem Namen Aufruhr und Empörung gegen untergeordnete mittelbare Obrigkeiten bemerken.

§. 20.

Unter dieſe Claſſe von Verbrecher würde ich folgende zählen:

1ſtens diejenigen, die ſich mit Gewalt den Befehlen und Verordnungen der untergeordneten und mittelbaren Obrigkeiten widerſezen, zu dieſem Ende die Waffen ergreiffen, und andere dazu aufwieglen,

2tens, welche dieſelbe — auf welche Art es ſey — in Ausübung ihres Amts — nicht ſowohl ſchmähen und beſchimpfen — als vielmehr mishandlen und verlezen, oder gar tödten, um eine gefährliche Abſicht auszuführen,

3tens, welche einen Aufſtand veranlaſſen, um eine ſolche Obrigkeit durch Gewalt zu nöthigen, entweder eine gemachte

Verordnung wieder aufzuheben, oder eine andere ihren Wünschen angemessene Verordnung zu machen.

4tens, welche zu Erreichung einer gefährlichen Absicht eine in Ausübung ihres Amts begriffene obrigkeitl. Person mit Gewalt angreifen, und nicht zugeben, daß sie ihr Amt ausübe. — Diß geschieht z. B. wenn die Gerichte von Haltung der Sizung — die Gerichtsdiener von Vollstrekung der obrigkeitlichen Befehle mit Gewalt abgehalten werden ꝛc. dahin gehören auch die, welche die Obrigkeiten an der Publication der Geseze mit Gewalt hindern, und die öffentliche angeschlagene Verordnungen herabreissen — und

5tens diejenigen, die sich boshafter Weise des obrigkeitlichen Ansehens bedienen, um einen Aufstand zu erregen — oder welche zu Erreichung einer gefährlichen Absicht sich das Amt eines Gerichtsdieners anmaßen — wohin zum z. B. das

Anziehen der Sturm-Gloke — oder jede andere unerlaubte tumultuarische Zusammenberuffung der Bürgerschaft in einer solchen Absicht — gehört.

In allen diesen Fällen, die ich übrigens blos Beispielsweise angeführt habe, kommt es bei Bestimmung der Grösse der Verbrechen, sowohl auf die grössere oder geringere Gewaltthätigkeit — Beleidigung und Verlezung — als auf die Person, welcher, und den Ort, wo die Beleidigung zugefügt worden, — insbesondere aber auf den Schadenund die Gefahren an, welche daraus für den Staat entstanden, und noch weiters zu befürchten ist. Zugleich muß auch ein Unterschied zwischen den Häuptern und Aufwieglern — und den Nebengliedern, zwischen unmittelbaren Theilnehmern und entfernten Helfern und blosen Mitwissern — gemacht, und in Erwägung gezogen werden — ob die Absicht rechtmäßig — und nur die Mittel fehlerhaft — oder ob beide Absicht und

Mittel unrechtmäßig und gewaltsam gewesen seyen?

Von Complotten oder Vergatterungen.

§. 21.

Von Aufruhr und Empörung unterscheiden sich Complotten, Rottirungen oder Vergatterungen. Sie sind vorhanden, wenn sich mehrere, ohne der Staatsverfassung gefährliche Absichten zu haben, vereinigen, um gemeinschaftlich ein Verbrechen an untergeordneten Obrigkeiten zu begehen. Wie groß die Anzahl der Verbundenen seyn müsse, darüber läßt sich nicht wohl, und eben so wenig über die Anzahl der Personen bei einem Aufruhr eine Regel fest sezen. Zwar erfordern die römischen Geseze zum Begriff einer turba *) zum wenigsten zehen bis fünfzehen Personen; allein es ist nicht abzusehen, warum dieser Begriff, nicht auch auf wenigere sollte angewandt werden können, da es Fälle geben

---

*) L. 4. §. 3. ff. oi bon. capt.

kann, wo ein Aufruhr und Complott von zwei, drei und vier, eben so gefährlich, ja noch gefährlicher, als der von zehen und mehreren ist. Wenn es daher gleich auch andere Fälle geben kann, wo nach dem Inhalt des römischen Rechts, bei einer Anzahl von zwei bis drei Verbundenen, die Grundsäze, die von einer Turba gelten, nicht in Anwendung gebracht werden können, so scheint mir dennoch die Behauptung unrichtig zu seyn, daß, um auf Todesstrafe erkennen zu dörfen, der aufrührerische Hauffe zum wenigsten aus zehen Theilnehmern bestehen müßte; *) und es ist offenbahr, daß hiebei alles auf die Absicht der Verbundenen, auf die Größe des Schadens und der Gefahr für den Staat, und nicht auf die Größe der Anzahl von Personen, — ankomme. Ueberdiß lehrt die Erfahrung, — daß je grösser die Anzahl der Verbundenen,

*) Quistorp Grundsäze des peinl. Rechts. §. 181. Lit. d. Ebenderselbe in seinen Beiträgen nr. 28. Lit. a.

— je weniger Einigkeit unter ihnen herrscht, und es ist daher in solchem Fall, die Entdekung viel wahrscheinlicher und leichter, mithin auch von dieser Seite weniger Gefahr für den Staat vorhanden.

Von Bestrafung dieser Verbrechen überhaupt.

§. 22.

Je wichtiger und grösser ein Verbrechen ist, desto mehr muß dem Staat daran gelegen seyn, die Ausübung desselben zu verhüten. Um dieses zu bewerkstelligen, müssen die von der ganzen Gesellschaft — oder in deren Namen von ihrem Oberhaupte auf die Uebertretung positiver Geseze (§. 1. & 2.) bestimmten Uebel so beschaffen seyn, daß sie in jedem einzelnen Falle hinreichend sind, den Verbrecher zu vermögen, von seinem Vorsaze abzustehen. Es müssen mithin dieselben mit der Reizung zum Verbrechen in einem richtigen

Verhältnisse stehen, und den Vortheil überwiegen, den sich der Verbrecher von Ausführung der Missethat verspricht. So lange sie dieses vermögen, und denjenigen, der im Begriffe stund, ein Verbrechen zu begehen, davon abhalten, so lange äußern sich diese Uebel blos in den Gränzen der Zwangsmittel. So bald aber eine Pflicht verlezt, und das Uebel, das auf die Verlezung derselben bestimmt ist, wirklich zugefügt wird, so bald hören diese Uebel, aber nur in Hinsicht des einzelnen Verbrechers und Verbrechens auf, Zwangsmittel zu seyn, und an deren Stelle tritt sodann wirkliche Strafe. (§. 3.) Da nun diese Strafen immer Uebel sind, zu welchen zu schreiten die Menschlichkeit und die Geseze der Natur — nur im Falle der Noth erlauben; so wird ein weiser Gesezgeber, immer das möglichst geringste Uebel wählen.

Niemals dörfen daher Strafen, wenn der Zwek — Verbrechen zu verhüten — und überhaupt Menschenbesserung im moralischen

und politischen Sinne zu bewürken, erreicht werden soll — grausam und unmenschlich seyn. Grausamkeit hat von jeher nur Erbitterung, Haß, Abscheu und Rache erzeugt. Durch sie ist man wohl im Stande, Sclaven und Heuchler zu schaffen, aber noch nie hat sie bessere und edlere Menschen gemacht. Wie wenig ehmals nach solchen Grundsäzen gehandelt worden, beweisen die Strafen, welche römische und deutsche Geseze auf das Verbrechen der beleidigten Majestät bestimmt haben, und Schaudern und Entsezen ergreift den Menschenfreund, bei Lesung dieser Strafgeseze, die die heiligsten Rechte der Natur und die Geseze der Menschlichkeit aufs grausamste mit Füssen treten.

§. 23.

Verbrechen, welche die Bande der ganzen Staatsgesellschaft auflösen, welche ihren Umsturz und den Verlust der bürgerlichen Freiheit — wo nicht wirklich bewirken —

doch wenigstens drohen — und in jedem Falle, die Ruhe und Sicherheit der ganzen Staatsgesellschaft stören — sind freilich bei weitem die wichtigsten, bei weitem die größesten, ſs) und dem Staate muß daher Alles daran gelegen seyn, sie zu verhüten. Um dieses zu können, um sein Daseyn zu erhalten, müssen ihm nothwendig alle Mittel, selbst die härteste, wenn nämlich keine andere zu seiner Sicherstellung hinreichend sind, zu gebrauchen erlaubt seyn. Es gleicht in einem solchen Falle der Staat zwar dem einzelnen Menschen im Stande der Natur. Aber es würde grausam und unmenschlich seyn, wenn

ſs) Derjenige, sagt Plato, der die Staatsverfassung in die Willkühr eines Menschen überläßt, die Freiheit der Geseze vernichtet, den Staat durch Partheien unterjocht, und durch gewaltthätiges Verfahren in allen diesen Dingen gesezwidrige Aufruhr erregt, dieser ist für den grösten Feind im ganzen Staat zu halten. Plato von Gesezen Dial. IX.

er sich gerade der Mittel zu seiner Rettung bedienen wollte, die der einzelne Mensch zu seiner Erhaltung nothwendig anwenden muß. Der Staat, der mehr Macht und Gewalt in den Händen hat, als der Einzelne, — ist auch viel leichter im Stande, durch gelindere Mittel ein Verbrechen zu verhüten — diß kann der Einzelne nicht — dieser hat, wenn ihm ein anderer seine Güter, seine Freiheit und Leben nehmen will, kein anderes Rettungsmittel, als seinen Feind auf die Seite zu schaffen; hingegen der Staat hat noch viele andere Mittel, seine Feinde sich unschädlich zu machen, und erst dann, wenn auch diese nicht hinreichen, wenn ihn eiserne Nothwendigkeit drängt, darf er diesem Verbrecher das Leben nehmen. Ueberdiß wie schwer und gewagt ist es, den ganzen Staat anzugreifen, und bedarf es also bei dem Mangel an Reizung zu Begehung dieser Verbrechen, so strenger Gegenmittel? Es ist unnöthige Grausamkeit, da, wo ein geringeres Uebel hin-

reicht, ein grösseres festzusezen, und der Staat, wenn er auch gleich nicht in jedem Falle, mehr Zeit zum Ueberlegen, als der Einzelne, doch in der Geschwindigkeit allerley Hülfsmittel in Händen hat, muß immer mehr darauf bedacht seyn, dem Ausbruch dieser Verbrechen durch dienliche Vorbeugungsmittel, *) zuvorzukommen, als sie zu bestrafen. Es ist daher auch nicht immer nothwendige Folge, daß je grösser ein Verbrechen, desto grösser auch die Strafe seyn müsse. Ein grosses Verbrechen kann durch ein geringes Gegenmittel verhütet werden, wenn die Neizung zu Begehung desselbigen nicht stark ist. Dieser Umstand ist es also, auf den bei Bestimmung der Grade der Strafen hauptsächlich Rüksicht genommen werden muß, obgleich auch dieser für sich allein genommen, ohne dabei sowohl den Schaden des Staats

*) S. Allg. Preuß. Gesezbuch 2ter Th. 20. St. 3t Abs. §. 119 & 121. und §. 180 bis 190. wo dergl. Mittel angegeben sind.

im einzelnen Falle, als die Gefahr desselben in mehreren Fällen in Erwägung zu ziehen — keinen vollkommen richtigen Maaßstab abgeben würde.

Vom Hochverrath und dessen Bestrafung nach römischem Recht.

§. 24.

Die Römer nannten eine aus feindseliger Absicht gegen den Staat, oder die Majestät des Volks, oder dessen Oberhaupt — unternommene Handlung — perduellio, und wir übersezen es durch — Hochverrath. t)

§. 25.

Die Strafe, welche in den 12. Tafelgesezen auf den Hochverrath bestimmt wor-

---

t) Die Fälle, in welchen ein Hochverrath vorhanden, sind in den Gesezen L. 1. §. 2. L. 3. L. 4. & l. 5. C. ad Leg. Jul. Maj. enthalten, jedoch sind unter diesen wieder mehrere, die zu den Majestäts-Ver-

den, kann nicht mit Gewißheit angegeben werden, da unter dem — in den zwölf Tafelgesezen vorkommenden Ausdruk *capite puniri*, u) welcher in den R. Gesezen unter sehr verschiedenen Bedeutungen vorkommt, nicht gerade von wirklicher Todesstrafe — sondern eben sowohl von bürgerlichem Tod, wie z. B. Untersagung des Wassers und Feuers

---

brechen gehören. L. 1. & L. 11. ff. ad Leg. Jul. Maj.

u) Nach einem Gesez des Romulus wurde der Majestäts schuldige den höllischen Furien geopfert, und jedermann konnte ungestraft an ihm zum Mörder werden.

Dionys von Halikarnaß im 2ten Buch, Th. 1. S. 258.

Leg. XII. Tab. Tab. IX. L. VII. in Christ. Gottf. Hoffmanni Historia juris Romano Justinianei,

& L. H. ad Leg. Jul. Maj. wo es heißt: Lex duodecim Tabularum jubet, eum, qui hostem concitaverit, quive civem hosti tradiderit, *capite puniri*.

verstanden werden kann. Je weniger also die in den zwölf Tafelgesezen verordnete Strafe überhaupt angegeben werden kann, desto weniger kann man die Art derselbigen mit Gewißheit bestimmen, und es ist dabei noch insbesondere zu bemerken, daß sowohl die zwölf Tafel- als mehrere nachgefolgte einzelne Geseze immer nur auf gewiße Fälle der Perduellion gerichtet sind. Uebrigens fand späterhin zur Zeit der Republik immer Todesstrafe, wie das Gabinische Apulejische und Varische von Volks-Tribunen — gegebene Gesez beweißt — statt, und der Hochverräther wurde meistens mit Ruthenschlägen v) oder sonst auf eine andere Art zum Tode befördert. w) In der Folge, als der römische

v) Bœhmer Element. Jur. Crim. Sect. II. Cap. V. §. 80.

w) Sulla erweiterte die Classe der Majestätsverbrechen in l. Cornelia Majestatis,

sche Staat wieder in eine Monarchie umgeschaffen wurde, sezten die Römischen Kaiser auf diese Verbrechen bald harte und grausame — bald gelinde und menschliche Strafen, je nachdem ihre Gesinnungen und Grundsäze verschieden waren. x) Es wurde daher auch unter dem Hochverrathe und dem Verbrechen der beleidigten Majestät insbesondere wenig Unterschied gemacht, — selbst blosse Beschimpfungen, welche keine feindliche Absicht hatten, wurden als Majestätsverbrechen angesehen und bestraft. Ja man trieb zu den Zeiten des Tiber, Domitian, Nero und Caligula y) die Grausamkeit und Unmensch-

das seinen Namen führt, und sich auch wirklich von ihm herschreibt, unerachtet es einige bezweifeln wollen —.

In was diese Erweiterungen bestanden, findet man zum Theil in der Rede des Cicero wieder den Piso und den Verre und für den Cluentius.

x) L. 5. C. ad Leg. Jul. Maj.

y) Tacitus Anal. l. 1.

lichkeit so weit, daß man gerade denjenigen, welchem man sonst keine Missethat zur Lal legen konnte, dieses Verbrechens beschuldigte. Unter diesem Vorwande wurde mancher Rechtschaffene, mancher Begüterte, blos darum — weil er dieß oder jenes war, das unglükliche Schlachtopfer der Habsucht und Blutgier dieser Grausamen. So dauerte es fort, bis auf die Zeiten der Kaiser Arcadius und Honorius. Diese gaben zwar eine bestimmte Verordnung, und verdammten diejenigen, die sich der Majestätsverbrechen schuldig gemacht haben, zum Schwerdte. Allein so grausam die übrigen Puncte dieser Verordnung sind, so ist jedoch höchst unwahrscheinlich, daß die Schwerdtstrafe — die ordentliche Strafe der Hochverräther gegen den römischen Staat oder dessen Oberhaupt gewesen sey. Es scheint vielmehr aus dem Sinne der Gesezstellen zu fließen, daß, — da darinn blos von Ministern und Räthen, keineswegs aber von dem Regenten selbst, und

dem Staate überhaupt die Rede ist, nur diejenigen mit der Schwerdtstrafe belegt werden sollten, welche sich zwar einer Gattung von Hochverrath — aber keineswegs eines wirklichen Hochverraths gegen den römischen Staat oder dessen Oberhaupt, wie ihn die römische Geseze selbst bestimmen — schuldig gemacht hatten. (z Die eigentliche Hochverräther wurden nicht nur härter bestraft, und zwar theils lebendig verbrannt, theils den Thieren vorgeworfen, sondern es wurde auch ein Unterschied in Absicht der Würde und des Standes der Verbrecher gemacht; indem die von niedrigen Classen den Thieren vorgeworfen, die aber, welche eine Würde bekleideten, und von höherem Stande waren, schlechthin zum Tode verdammt, oder auf eine Insel verwiesen wurden. a)

z) Bœhmer ad ord. Carl. Art. 124. §. 8.

a) L. 38. tt. de pœnis. Van Adrichen Diss. de pœna perduellionis veroque san-

§. 26.

Neben dem, daß ein Hochverräther mit dem Tode bestraft worden, wurden ihm auch alle seine Güter, die er zur Zeit des begangenen Verbrechens wirklich besessen, entzogen, und jede, nach dem Hochverrath vorgenommene Veräusserung oder Schenkung als ungültig erklärt. b) Ja es ist sogar die Einziehung aller Güter auch dann in den Gesezen verordnet, wenn der Verbrecher sterben solle, ehe die förmliche Klage und Verdammung vor sich gehen, und er des Verbre-

---

su legis quisque S. Cad. Leg. Jul. Majest.

Huber Præl. Gur. Civ. §. 5. ist der Meinung, daß die pœna gladii nur bei Honestioribus statt gefunden; wo hingegen die humiliores entweder verbrannt — oder den Thieren vorgeworfen worden.

b) L. 5. pr. §. 1. & 4. C. ad Leg. Jul. Maj. L. 15. L. 31. & fin.

H. de donat. L. 15. qui & a quib. manumiss.

chens völlig überwiesen seyn wird. c) Dieser Fall ist aber durch die Geseze selbst wieder beschränkt worden, und tritt nur dann ein, wenn es erwiesen worden, daß der des Hochverraths beschuldigte, sich selbst einen Tod angethan, und zwar in dem Bewußtseyn, einen Hochverrath begangen zu haben; wo hingegen, wenn der Beschuldigte eines natürlichen Todes starb, die Einziehung der Güter nicht Statt fand. d) Geschah es aber, daß der, des Hochverraths beschuldigte dieses Verbrechens überwiesen wurde, und vor Vollstrekung der Urtel starb, so fand die Einziehung der Güter und überhaupt alles dasjenige Statt, was die Geseze des Hoch-

---

c) L. 20. tt. de accusat.

d) L. 3. tt. de bonis eorum, qui ante sent. L. 2. C. qui test. fac. pos. &

Quistorps Grundsäze des teutschen peinl. Rechts. 5te Ausgabe, fünfter Abschnitt, erstes Hauptst. §. 153. Lit. f. g.

verraths wegen vorgeschrieben hatten. e) Jedoch wurde gleichwohl den Erben eine Vertheidigung gestattet. *)

§. 27.

So wie überhaupt Jeder, der eines öffentlichen Verbrechens wegen verurtheilt worden, für ehrlos gehalten wurde, f) so war auch — die Ehrlosigkeit mit dem Hochverrathe als nothwendige Folge, verknüpft. g) Die Wirkungen derselben aber waren bei diesem Verbrechen noch viel härter, als bei jedem andern öffentlichen Verbrechen, und es war verordnet, daß das Andenken eines solchen Verräthers verdammt und vertilgt, der Name desselben aus den öffentlichen Verzeichnissen ausgestrichen, h) und niemand erlaubt

---

e) L. fin. tt. & L. 6. 7. & 8. C. ad Leg.

*) Cit. L. tt. ad Leg. Jul. Maj.
Jul. Maj. L. 15. §. 3. ad sect. Turnill.

f) L. 7. de publ. Jud.

g) L. 5. C. ad Leg. Jul. Maj.

h) L. 24. de pœnis.

seyn solle, denselben zu betrauren oder seinethalben Exequien anzustellen i). Diese Ehrlosigkeit erstrekte sich nicht nur auf die Kinder (§. 27.), sondern auch derjenige wurde als ehrlos erklärt, welcher sich einfallen ließ, für den Hochverräther, oder dessen Söhne eine Fürbitte einzulegen. k) Wo hingegen denjenigen, die eine Verrätherey in ihrer Entstehung anzeigen würden, die ansehnlichste Belohnungen und Ehren versprochen wurden. l)

§. 28.

Selbst die an sich schon unglükliche Kinder eines Verräthers mußten die Härte des mit Blut geschriebenen Gesezes fühlen, und so unschuldig sie auch waren, die Missethat ihres Vaters büssen. Es heißt nemlich in der erwähnten Verordnung des Kaisers Arcadius

---

i) L. 11. §. 3. tt. de dis. qui not. inf. L. 35. tt. de relig.

k) L. 5. §. 2. C. ad Leg. Jul. Maj.

l) Cit. l. 5. C. ad L. 7. m. §. fin.

und Honorius, daß den Söhnen des Verräthers zwar aus besonderer kaiserl. Gnade das Leben geschenkt, hingegen dieselben von aller und jeder Erbschaft und Succession, sie mögen von Verwandten, oder Fremden herrühren, gänzlich ausgeschlossen, dabei in immerwährender Armuth leben, die Schmach ihres verrätherischen Vaters tragen, und ihnen jede Hofnung, jemals zu Würden und Ehren zu gelangen, auf immer entzogen seyn solle, so, daß ihnen zulezt der Tod erwünscht, und ihr einziger Trost das Leben hingegen ein immerwährender Tod für sie seyn möge. — Grausame — empörende Worte — bei denen der Menschenfreund seufzt, wenn er bedenkt, daß Jahrhunderte lang Menschen nach solchen Gesezen gerichtet wurden, die die ersten und heiligsten Rechte der Natur aufs unverantwortlichste verlezen. Und doch erreicht dieses Gesez nicht den hohen Grad von Grausamkeit und Unmenschlichkeit — wodurch sich andere Nationen ewige Denkmale der Schan-

de und Verabscheuung gestiftet haben. So wurden zum Beispiel in Frankreich einem Majestäts-Verbrecher die Glieder zerfleischt, dieselben mit glühenden Zangen zerrissen, in seine Wunden zerschmolzenes Blei gegossen, und die verbrecherische Hand am langsamen Feuer verbrannt —. Und in England wurde dem Verurtheilten das Herz aus dem Leibe gerissen, und ihm um das Gesicht geschlagen.

Nicht weniger grausam war das Gesez, welches in Frankreich Vater und Mutter des Königsmörders zur Ehrlosigkeit und ewigen Landesverweisung verurtheilt. m)

§. 29.

In Absicht der Töchtern des Verräthers wurde wegen der Infirmität ihres Geschlechts die Strenge des Gesezes gemildert, und ihnen der Pflichttheil der mütterlichen Verlassenschaft, ohne Rüksicht auf ihre Anzahl, die

m) Donnat Supplement zum Staats-Recht, Band III. Tit. 2. §. 6.

Mutter möchte ein Testament hinterlassen haben, oder nicht? zugestanden. n)

§. 30.

Aus eben diesem Grunde hatten auch die Weiber der Verräther ein besseres Schiksal. — Sie empfiengen ihr Heyrathsgut wieder zurük, und behielten dasjenige, was sie von ihren Männern geschenkt bekommen hatten, in Nuzniessung. So wie aber die Nuzniessung zu Ende war, fiel alles dasjenige, auf was die Söhne — gegen welche man nicht grausam genug seyn konnte, — Anspruch zu machen hatten, dem Fiscus anheim; wo hingegen den Töchtern auch von diesem, der vierte Theil zuerkannt wurde. o)

§. 31.

Die ganze Härte und Strenge dieses Gesezes traf auch diejenigen, die mit den Ver-

n) L. cit. §. 3.

o) L. cit. §. 5.

räthern einverstanden waren, von allem Wissenschaft hatten, und ihnen hülfreiche Hand leisteten. Ja sogar auch die Söhne dieser Mitwissenden waren dem nemlichen Schiksale unterworfen, und wurden mit gleicher Strenge behandelt, wie die Söhne der Hauptthäter. p)

§. 32.

Einige Rechtslehrer sind zwar der Meinung, q) als wenn die Kaiser Arcadius und Honorius ihre strenge Verordnung wieder bereut, und sie zwei Jahre später dadurch veranlaßt worden wären, in einem weitern Geseze r) ausdrüklich zu verordnen, daß überhaupt nur die wirkliche Verbrecher die festgesezten Strafen treffen sollen, und daß hingegen weder Freundschaft noch Verwandtschaft jemand zum Mitschuldigen machen kön-

p) L. cit. §. 6.
q) Quistorp cit. l. §. 153. Not. (*)
r) L. 22. C. de pœnis.

ne. Allein, da dieses Gesez nur von Verwandtschaft, Freundschaft und Schwägerschaft spricht, so fällt diese Vermuthung um so mehr hinweg, wenn man eines theils auf den Sinn und Zusammenhang des von Arcadius und Honorius gegebenen Gesezes, Rüksicht nimmt, nach welchem überhaupt das Andenken eines Verräthers, welches aber durch dessen Söhne fortgepflanzt wurde, ausgetilgt werden sollte, andern theils aber dabei in Erwägung zieht, daß in einem noch später bekannt gemachten Gesez ausdrüklich verordnet worden, daß bei dem Hochverrath keine Erbschaft und Succession statt finde, sondern es gänzlich bei den alten Gesezen sein Bewenden haben, und die Kinder eines Hochverräthers in beständiger Armuth leben sollen. s)

---

s) L. 10. & 11. C. de bon. proscr. l. 23. C. Theod. de bon. proscr. & novell. 134. Cap. XIII.

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät und dessen Bestrafung nach römischem Recht.

§. 33.

Eine dem Kaiser zugefügte Beleidigung, nannten die Römer Majestätsverbrechen. ss) Als einen solchen Verbrecher sahen sie z. B. denjenigen an, welcher die öffentlichen zur Ehre des Kaisers errichteten Denkmale verlezte, t) ferner denjenigen, welcher die von dem Regenten verliehenen Würden und Aemter — oder auch die Personen, die solchebekleideten, öffentlich verachtete, u) so wie auch

ss) L. 5. §. 3. & f. tt. & L. 11. tt. ad Leg. Jul. Maj. der Zeitpunct, in welchem Hochverrath und das Verbrechen der beleidigten Majestät von einander unterschieden wurden, ist angeführt, in Gundling singul. ad Leg. maj. Cap. I.

t) L. 6. L. 7. §. fin. H. ad Leg. Jul. Maj.

u) L. 3. C. de Sacrileg.

den, welcher die — dem Fürsten zustehenden Rechte und Befugnisse sich anmaßte. v)

§. 34.

Unter den Römischen Kaisern wurde das Verbrechen der beleidigten Majestät bald mit der grösten Grausamkeit, bald aber mit Milde bestraft. Sie erklärten gewöhnlich denjenigen für einen Majestätsverbrecher, dem sie sonst keine Missethat zur Last legen konnten, und verdammten ihn alsdann zum Tode, entweder weil sie sich seiner Güter bemächtigen wollten, oder weil er ihnen in ihren schändlichen Absichten im Wege stund. Andere Kaiser, die menschlicher gesinnt waren, bestraften diese Verbrechen gelinder, und besonders ist das Urtheil des weisen Theodosius, das er über eine dem Regenten zugefügte Beleidigung und Beschimpfung fällte, zu schön, als daß ich es nicht besonders

v) L. 2. 3. 4. 7. ad l. J. M. L. 2. C. de fals. monet. im C. de priv. carcere.

berühren sollte. Er sagt nämlich, w) daß er einen solchen Verbrecher nicht bestrafen würde; — dann wenn es Leichtsinn wäre, so sey er zu verachten — wäre es aber Thorheit, so sey er zu bemitleiden — und wenn es gar aus Boßheit geschehen, so müsse man demselben verzeihen.

§. 35.

Nach den römischen Gesezen wurde also ein solcher Majestätsverbrecher nicht immer mit dem Tode bestraft, sondern es fanden auch andere geringere Strafen — wie z. B. Landesverweisung — Statt. x) Die strafung dieses Verbrechens aber unterschied sich von der, des Hochverraths hauptsächlich darinn, 1) daß gegen einen Majestätsverbrecher nach seinem Tod keine Anklage mehr Statt fand, und das Verbrechen dadurch gänzlich ausgelöscht wurde, y) und

w) L. un. C. si quis imper. maled.

x) L. 24. l. 38. §. 2. & L. 40. tt. de pœn.

y) L. 11. tt. ad L. J. M.

2) daß weder die Güter, im Fall Kinder vorhanden waren, eingezogen, noch auch die Strafe des Verräthers auf dessen Kinder ausgedehnt wurde. z) Zwar machen in Absicht der Einziehung der Güter einige Rechtslehrer a) darinn einen Unterschied, ob nämlich das Majestätsverbrechen mit dem Tode, wie es zum Beispiel der Fall ist, wenn dem Regenten durch Handanlegungen thätliche Injurien zugefügt werden, b) bestraft werde — oder nicht? Im erstern Falle, wenn nämlich auf Todesstrafe erkannt würde, behaupten sie, daß die Einziehung der Güter Statt finde — wo hingegen im leztern Falle mit einer geringern Strafe auch die Einziehung der Güter nicht verbunden sey. Von dieser Meinung kann ich mich — ohner-

z) L. 9. tt. ej. Tit.

a) Quistorp cit. l. §. 76. L. f. und 159. Lit. q.

b) L. 3. §. 19. tt. de injur. L. fin. §. 1. de re publ.

ohnerachtet verschiedene Gesezstellen zum Beweise derselben angeführt werden e), nicht überzeugen. Theils finde ich diese Behauptung in den angeführten Gesezstellen nicht enthalten, theils spricht eine andere Gesezstelle d) allzudeutlich, und schränkt den Fall der Einziehung der Güter ausdrüklich nur darauf ein, wenn keine Kinder vorhanden seyn würden. Wenn nun hiezu noch kommt, daß die Einziehung der Güter mehr eine Strafe für die Kinder, als für den Majestäts-Verbrecher ist, — so ist es mir um so wahrscheinlicher, daß nach dem Sinn der Römischen Geseze bei dem Majestäts-Verbrechen in keinem Fall die Einziehung der Güter habe Statt finden können, nur den ausgenommen, wenn der Verbrecher keine Kinder hinterlassen hätte.

---

e) L. 2. C. de falsa moneta, L. 8. C. de pœnis. L. 1. & L. 4. ff. de interd. & releg. L. 1. pr. tt. de bon. damnt.

d) L. 9. tt. ad Leg. Jul. Maj.

§. 36.

Die Untersuchung und Beurtheilung einer dem Regenten zugefügten Beleidigung oder Injurie behielten die Römischen Kaiser sich gewissermaaßen selbst vor. Es wurde nämlich verordnet, daß ihnen die ganze Sache zur Wissenschaft gebracht werden solle, wo sie alsdann darüber urtheilen und entscheiden würden, ob dieselbe mit Stillschweigen zu übergehen, oder ob noch weitere Untersuchung zu pflegen sey. Auf diese Art stund zwar die erste summarische Untersuchung dem ordentlichen Richter zu, um alsdann die ganze Sache dem Kaiser selbst vorlegen zu können; — hingegen durfte er weder die förmliche Untersuchung anstellen, noch ein Urtheil fällen, — ausser der Kaiser hätte ihm hiezu nachher den besondern Auftrag gemacht. e) Daß bei Beurthei-

e) L. un. C. Si quis Impreratori maled.

Die verschiedene Meinungen der Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand s. bei

lung eines solchen Verbrechens, und bei Bestimmung der Strafe, auch die Größe des Vorsazes und andere Umstände in Erwägung zu ziehen sind, ist ganz natürlich, indem diß bei allen Verbrechen der Fall ist, und sonsten die in den Gesezen in Absicht des Verbrechens der beleidigten Majestät verordnete Untersuchung, ganz überflüßig seyn würde.

Vom Hochverrath und dessen Bestrafung nach teutschem Recht.

§. 37.

Derjenige Teutsche, der gegen die teutsche Grundverfassung und das teutsche Reich, dessen Sicherheit und Wohlfahrt, oder gegen die Repräsentanten desselben etwas feindseliges unternimmt, begeht nach teutschem Rechte einen Hochverrath.

Quistorp — in seinen Grundsäzen des deutschen peinlichen Rechts. §. 159.

§. 38.

In den ältesten teutschen Gesezen sind die Ausdrüke: Hochverrath (perduellio) — beleidigte Majestät (læsa Majestas) nicht anzutreffen. Hingegen waren diese Verbrechen unter allen teutschen Völkerschaften bekannt, wenn sie auch gleich diesen Namen nicht führten, und statt dieses in den teutschen Gesezen f) die Ausdrüke: Untreue gegen den König und den Herzog — Verrätherey und Verschwörung (conjuratio) vorkamen. Sie wurden nicht nur meistens durch den Tod, oder eine demselben nahe kommende Strafe, g) geahndet, sondern es fand auch die Ein-

f) Ripuarische Geseze Tit. 69. Allemantsche Geseze Tit. 24. und 25. Bajoanrische Geseze Tit. 2. Cap. 1. 2. 3. & 4. Sächsische Geseze Tit. 3.
Edict des Königs Theodosius §. 113. Longobardische Geseze L. 1. Tit. 1. §. 1. Tit. 17.

g) Nach den Gesezen der Visigothen wurden einem solchen Verbrecher, dem das

ziehung der Güter statt. In der folgenden Zeit, unter den Königen sowohl als unter den Kaisern, wurden dergleichen Verbrechen, ob man gleich den Hochverrath und das Verbrechen der beleidigten Majestät nicht bestimmt von einander Unterschied, mit dem Tode, und zwar ohne Unterschied des Standes, bestraft; h) wozu in der Folge noch einige Schärfungen kamen. i). Die Art der Todesstrafe war verschieden, bisweilen wurden die Verräther an die Bäume aufgeknüpft, k) bisweilen gesteinigt, l) und nach dem sächsischen Landrechte war das Zerschmettern der Glieder auf den Hochverrath gesezt.

Leben geschenkt wurde, die Augen ausgestochen.

Leg. Wisigothorum Lib. II. Cap. VII.

h) Gundling singularia ad Leg. J. Maj. Cap. 2.

i) Bœhmer Elementa jurisprud. criminalis Sect. II. Cap. V. §. 83.

k) Tacitus de moribus Germ. Cap. XII.

l) Edict. Theod. Cap. 107.

§. 39.

Carl der IV. bestätigte endlich die Verordnung des Kaisers Arcadius und Honorius, und führte auf diese Art die römischen Grundsäze und Verordnungen in Absicht des Hochverraths sowohl, als des Verbrechens der beleidigten Majestät in Teutschland ein. Diese Bestimmung jener Verordnung geschah in der goldenen Bulle m) und zwar so, daß alles dasjenige vollkommen beibehalten wurde, was sowohl in Absicht des Angedenkens und der Einziehung der Güter, als auch in Hinsicht der den Kindern des Verräthers anklebenden Schande, und der Beraubung der Erbfolge, so wie auch in Absicht der Mitwissenden, Helfer und Rathgeber ꝛc. von Arcadius und Honorius verordnet worden. Ich berufe mich daher auf dasjenige, was in den §. 25—36. enthalten, und bemerke hiebei nur noch, daß nach der goldenen Bul-

m) Aurea Bulla Caroli IV. Cap. XXIV. ganz.

le, der Konat, wie das vollzogene Verbrechen, bestraft werden solle. n)

§. 40.

Späterhin bestimmten die Bambergischen von 1507. und brandenburgische peinliche Gerichtsordnungen von 1516, auf einen, an dem Kaiser begangenen Hochverrath die Todesstrafe, Ehrlosigkeit und Einziehung aller Güter; und auf einen Hochverrath, welcher an andern Regenten von ihren Unterthanen begangen worden, die Todes-, oder eine andere Leibesstrafe. o)

§. 41.

Nach dem Innhalte der goldenen Bulle kann außer dem Kaiser nur gegen die weltliche und geistliche Churfürsten von einem Teutschen, der auch nicht ihr Unterthan ist, ein Hochverrath begangen werden. p) Es

---

n) A. B. Carl. IV. Cap. XXIV. §. 3.

o) Artic. 132. & 133. & Act. 134. & 135.

p) A. B. am angefürt. Orte §. 2.

kann aber auch gegen die Reichsverweser q), den römischen König, der als gekröntes Oberhaupt keine Wahlcapitulation mehr unterschreiben darf, und, nach der Meinung der bewährtesten Rechtslehrer r), auch gegen die unmittelbaren Reichsstände, von ihren eigenen Unterthanen ein Hochverrath Statt finden. Es stehet nämlich nicht nur dem römischen Könige nach den teutschen Reichsgrundgesezen eine wirkliche Majestät zu, s) sondern es sind auch die, den unmittelbaren Reichsständen zustehenden Territorial- und Hoheitsrechte, allerdings als wirkliche Majestätsrechte, und die Reichs-Stände selbst als Coimperantes anzusehen. Aus diesem Grunde fallen also die Einwendungen, daß der unmittelbaren Reichsstände in der goldenen Bulle nicht gedacht worden, und daß

q) A. B. Cap. 5.

r) Gundling ad Leg. Jul. Maj. Cap. 2. §. 40. Huber Præl. Jur. Civ. Lib. 48. Tit. 9. §. 3.

s) Quistorp am angef. Orte §. 150. Not. e)

bei diesen auf den nexum subjectionis und Vasallagii Rüksicht zu nehmen sey, hinweg, und ein Unterthan eines unmittelbaren Reichsstandes, der gegen sein Land, oder dessen Oberhaupt etwas Gefährliches in feindseliger Absicht unternimmt, begeht einen Hochverrath, ob es gleich andere nur ein Verbrechen der verlezten Landeshoheit nennen. ſs)

§. 42.

Wenn hingegen die Frage entsteht, ob von einem teutschen Reichsbürger in keinem Falle an einem unmittelbaren Reichsstande, dessen wirklicher Unterthan er nicht ist, ein Hochverrath begangen werden könne? so muß diese Frage allerdings nach den Worten der goldenen Bulle verneint werden. Es ist diß auch die Meinung der Rechtsgelehrten, ohnerachtet der Hauptgrund, worauf diese Meinung beruht, daß nämlich die goldene Bulle

ſs) Hertius Resp. 443. nr. 4.
Bœhmer ad Carpz. quæst. 41. Obs. 6

nur von den geistlichen und weltlichen Churfürsten, keineswegs aber von den andern unmittelbaren Reichsfürsten spreche, um so weniger zureichend zu seyn scheint, als die Ursache, die Kaiser Carl IV. bewogen, jene Bestimmung in Absicht der geistlichen und weltlichen Churfürsten zu machen t) ebensowohl auf die übrigen unmittelbaren Reichsfürsten, als auf die Churfürsten angewendet werden kann. Ueberdiß machen die den Churfürsten zugestandene einzelne Vorzüge, die Unterthanen anderer Stände noch nicht zu Churfürstlichen Unterthanen; denn die Churfürsten haben außerhalb ihrer Churfürstenthümer so wenig ein Summum imperium, als der Pabst, außerhalb seinem Kirchenstaate ein Majestätsrecht. u)

t) Nam & ipsi pars corporis nostri sunt A. B. cit. I. §. 2.

u) Goldast Reichs-Sazungen Th. 1. tit. 33. §. 2.
Stryk Us. Mod. Lib. 48. Tit. 4. §. 6.

§. 43.

Inzwischen hat die goldene Bulle in dieser Hinsicht eine andere Verordnung gemacht, und, wie bereits gesagt worden ist, bestimmt, daß auch gegen weltliche und geistliche Churfürsten ja sogar von solchen, die nicht ihre Unterthanen seyen, ein Hochverrath begangen werden könne. Gegen die übrigen unmittelbaren Reichsstände kann also an sich in keinem Fall von einem Nichtunterthanen ein Hochverrath begangen werden. Wenn hingegen die von einem solchen zugefügte Beleidigung das ganze teutsche Reich betrift und in Gefahr sezt, so ist alsdann in dieser Rüksicht ein wirklicher Hochverrath vorhanden. Auf jene Verordnung muß daher, ob sie gleich dem Geiste der teutschen Verfassung nicht ganz gemäß, und kein zureichender Grund vorhanden ist, warum in diesem Falle zwischen den Churfürsten und andern unmittelbaren Reichsfürsten ein Unterschied Statt finden sollte, — bei vor-

kommenden Fällen Rüksicht genommen werden. Uebrigens dürfte die Ausübung dieser Verordnung, manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn; da die Untersuchung derselben aber nicht hieher gehört, so bemerke ich nur noch, daß die Einziehung der Güter, die zwar bei einem Hochverrathe an dem Kaiser und den Churfürsten Statt findet, heut zu Tage mit dem Unterschiede ausgeübt werde, daß diese Güter nicht mehr dem königlichen Fiscus, sondern die Allodialgüter dem Territorialherrn, in dessen Staaten sie gelegen die Lehengüter aber dem Lehenherrn anheimfallen; w) es wäre denn, daß die Agnaten an diese Güter erweißliche Rechte hätten, von welchen sie aber nur alsdann Gebrauch machen können, wenn die Descendenz des Verräthers gänzlich ausgestorben ist. x)

---

w) Wahl-Capitulation Kaiser Josephs des IIten Artic. XXI. §. 2. 3. & 4.

x) Quistorp cit. l. §. 154. h. a.

§. 44.

Um aber auf die Geschichte der Verordnungen, welch in Absicht des Hochverraths in Deutschland gemacht worden y), zurükzukommen, so untersuche ich nunmehr dasjenige, was in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaisers Karl des 5ten von 1532. in dieser Hinsicht enthalten ist. Es kommt zwar darinn kein besonderer Artikel vor, worin der Hochverrath insbesondere und ausführlich abgehandelt worden wäre; allein da sowol in den römischen Gesezen, als in der goldenen Bulle in Absicht dieses Verbrechens ausführliche Verordnungen bereits vorhanden waren, so konnte Karl der 5te diesen Gegenstand um so mehr mit Stillschweigen übergehen, als er jene Verordnungen nicht nur stillschweigend, sondern auch ausdrüklich

y) Im Schwabenspiegel Cap. CXCVIII. ist das Gesez, daß diejenige, welche mit bewafneter Hand den Kaiser anfielen, lebendig begraben werden sollten.

z) bestätigte. Uebrigens mögen auch politische Gründe, und die damalige grosse Eifersucht der Reichsstände auf die Macht des Kaisers, Ursache gewesen seyn, warum des Hochverraths nicht deutlicher erwähnt worden. Da aber jedoch Carl V. in Absicht der Verrätherey eine bestimmte Verordnung gab, und der Hochverrath eine hauptsächliche Gattung der Verrätherey ist, so scheint es vielmehr, als wenn Carl die auf den Hochverrath gesezte Hauptstrafe habe schärfen wollen. a) Die von demselben gegebene Verordnung besteht nämlich darinn, daß ein Ver-

---

z) Peinl. Hals. Ger. Ord. Artic. 218. ib. ausserhalb des Lasters unserer beleidigten Majestät.

Graſs. Collat. Jur. Rom. cum Receſs. Imperii Sect. XV. §. 2.

a) Koch Anfangsgründe des peinl. Rechts. §. 570.

Stelzers Lehrbuch des deutschen Criminal. Rechts §. 274.

räther, wenn es eine Mannsperson, geviertheilt — wenn es aber ein Weibsbild — ersäuft werden solle; welche Strafe alsdann, wenn die Verrätherey grossen Schaden und Aergerniß verursachen würde, wie die, so ein Land, Stadt, eigenen Herrn betreffe, durch Schleiffen oder Zangenreissen zu schärfen. b) Wenn man daher diese Verordnung mit dem, was die goldene Bulle und die römischen Geseze in Absicht des Hochverraths bestimmen, verbindet, so besteht die Strafe des Hochverräthers nach teutschem Recht darinn:

1stens, der Hochverräther wird, wenn es eine Mannsperson, geviertheilt, wenn es aber eine Weibsperson, ertränkt,

---

b) Peinl. Halsger. Ord. Art. 124. wo in den Worten

„So die ein Land, Stadt, eigenen „Herrn betreffe,

Landesverrätherei und Hochverrath gegen den Landesherrn deutlich angezeigt zu seyn scheint.

welche beide Todesarten nach Beschaffenheit der Umstände geschärft werden.

2tens, Alle Güter des Hochverräthers werden eingezogen, wobei zu bemerken ist, daß bei einem Hochverrath, der an deutschen unmittelbaren Reichsständen von ihren Unterthanen begangen worden, nicht die gesammte Güter des Verräthers im ganzen teutschen Reiche, sondern nur diejenigen, eingezogen werden, welche in des Fürsten Staaten gelegen sind, an welchem der Hochverrath begangen worden. Im Fall aber der Verräther Fideicommißgüter besizen sollte, so werden diese nur dann eingezogen, wenn er der lezte von der Familie ist. c)

3tens, das Andenken an die Hochverräther wird ganz ausgetilgt, sein Name und Gedächtniß verdammt, sein Wappen und Schild vom Scharfrichter zerbrochen,

c) Berger Elect. Crimin. p. 120.

brochen, sein Hauß dem Erdboden gleich gemacht, und an dessen Stelle eine Schandsäule errichtet, worauf die Hauptumstände des verübten Verbrechens bemerkt werden. d)

4tens, die leiblichen Söhne des Verräthers, sie mögen nun vor oder nach dem Verbrechen gebohren seyn, werden ehrlos, von allen Würden und Aemtern ausgeschlossen, und müssen einen andern Namen annehmen; wohin aber keineswegs die filii adoptivi, naturales und nepotes gerechnet werden. e) Und

5tens, die leiblichen Söhne des Verräthers werden von jeder Erbschaft, es

d) Graff. Coll. jur. rom. cum Recess. Sect. XV. §. 2.
Ludewig ad A. B. p. 124.
Stryk. usus mod. cit. loc.

e) Willenberg in Diss. de fœmina criminis læsæ majest. rea §. 45.
Quistorp loc. cit. §. 154. not. x.

Bayerische Staatsbibliothek München

mag ein Testament vorhanden seyn oder nicht? ausgeschlossen; wo hingegen es in Absicht der Töchtern bei den Verordnungen des römischen Rechts (oben §. 29.) bleibt.

Diese harte und strenge Strafgeseze treffen auch diejenigen, die an dem Hochverrathe Theil genommen, und sogar auch die, welche einen ihnen bekannt gewordenen Hochverrath nicht geoffenbart haben. f) Allein zum Glüke der Menschheit hat der Gerichtsgebrauch die Härte und Grausamkeit dieser Verordnungen gemildert. Nur selten wird heut zu Tag auf die Strafe des Viertheilens erkannt, und die blossen Theilnehmer und Mitwissende werden mit dem Schwerdt bestraft. g) Das schönste aber, und was der Menschlichkeit und Gerechtigkeit am meisten Ehre macht, ist diß, daß die den Kindern

f) A. B. C. 24.

g) Bœhmer Elem. jur. crim. h. t. §. 85.

Bayerische Staatsbibliothek München

des Verräthers zuerkannte Strafe heut zu Tag meistens nachgelassen wird. h) Ueberhaupt ist von neueren Zeiten kein Fall bekannt, wo jemals das Gesez nach seiner ganzen Strenge vollzogen worden wäre, und es steht auch solches in unseren Zeiten nicht mehr, wohl aber eine zwekmäßigere, der Zeit und den Umständen angemessene Verordnung, zu erwarten. Ich billige zwar nicht gerne Abweichungen von den Strafgesezen, allein da, wo diese offenbar zu grausam sind, werden sie nothwendig, — und in vorliegendem Falle müßte man in der That jedes menschliche Gefühl verloren haben, wenn man sie nicht billigte. Es stößt gegen die heiligsten Rechte der Natur an, Unschuldige zu bestrafen, und Menschlichkeit und Gerechtigkeit fordern vielmehr, die ohnehin unglüklichen Kinder des Verräthers mit Schonung zu behandeln, und sie — die

h) Quistorp cit. loc. §. 154. not. y.

mit der Zeit nüzliche Glieder des Staats werden können, — nicht durch unerhörte Grausamkeit davon abzuhalten und zur Verzweiflung zu bringen. Um das Andenken eines Verräthers überall auszutilgen, ist es gewiß nicht nothwendig, die unschuldigen Kinder zu bestrafen, und sie dem bittersten Elende, das grausamer ist als der Tod, Preiß zu geben. Man darf nur der Nachkommenschaft des Verbrechers einen andern Namen geben, den Namen desselben aus jedem Verzeichnisse ehrlicher Männer wegtilgen, so ist jener Zwek noch besser erreicht, und es ist genug, wenn alsdann die Kinder, falls sie verdächtig, oder für den Staat gefährlich seyn sollten, in eine solche Lage gesezt werden, daß sie dem Staate nicht schaden können. Uebrigens wäre überhaupt zu wünschen, und jeder Menschenfreund wird gewiß gerne damit einstimmen, daß diese, von dem grausamsten römischen Despotismus erzeugten Geseze, niemals in Teutschland auf-

genommen worden wären. Es ist daher auch in dem vortreflichen Preußischen Gesezbuche dieser Gegenstand, wie billig, einer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdiget, und eine zwekmäßigere Bestrafung verordnet worden. Zwar sollen nach demselben die Hochverräther, sowohl die Rädelsführer, als die wirklichen Theilnehmer, mit den härtesten und schrekhaftesten Leibes- und Lebensstrafen — die entfernten Helfer aber, mit dem Schwerdte hingerichtet werden; allein es wird immer dabei auf den Grad der Boßheit und auf den angerichteten Schaden Rüksicht genommen: die Mitwisser werden nicht am Leben gestraft, sondern mit einer zehenjährigen, bis lebenslänglichen Festungsstrafe belegt, und die Kinder nur dann in beständiger Gefangenschaft gehalten oder verbannt, wenn diß zu Abwendung künftiger Gefahren nöthig seyn sollte. *)

* Allg. Preuß. Gesezbuch — im 2ten Th. 20st. Tit. 2t. Abs. §. 93. 94. 95. 96 u. 97.

§. 45.

Die besondern Fälle anzuführen, in welchen nach teutschem Rechte ein Hochverrath begangen werde, halte ich für überflüssig. Bei Beurtheilung derselben kommt es hauptsächlich auf die feindseligen Absichten an, die der Verbrecher gegen den Staat gehabt hat. So bald man die Ruhe und Sicherheit des teutschen Reichs, feindselig stört — es mag diß nun gerade zu — oder durch gefährliche Anschläge gegen die Stände desselben geschehen; so bald man die bisherige teutsche Grundverfassung zu zerstören sucht, und in dieser Absicht schädliche und nachtheilige Veränderungen zu bewürken sich bemüht, kurz — so bald man durch Verrätherey — durch böse Rathschläge — oder sonst auf irgend eine Art — vorsäzlich zum Verderben des teutschen Reichs hilft, so ist man ein Hochverräther. i)

i) Quistorp cit. loc. §. 152. Bœhmer ad Artic. 124. C. C. §. 5.

§. 46.

In Absicht des Geschlechts und des Standes wird kein Unterschied beim Hochverrathe gemacht — Er kann von Gemeinen, Städten und Provinzen verübt werden; auch Geistliche sind nicht davon ausgenommen, — denn sie hören nicht auf, Unterthanen zu seyn, k) ob gleich das Canonische Recht sie auch hier von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausschließt. l)

Dabei müssen aber die Lehenpflichten und Unterthanenpflichten sorgfältig von einander unterschieden werden — dann nur wo jene vorhanden, wird Felonie — wo hingegen diese verbinden, — wird Hochverrath begangen. m) Auch kann von solchen, die kei-

---

k) Gruner Recht der Natur.
Leyser Spec. 568. med. 24.
Bœhmer ad Artic. 124. §. 4.

l) Cap. 2. X. de foro competente.

m) Moser Europ. Völkerrecht. L.III. Cap. 24.

ne Unterthanen sind, kein Hochverrath begangen werden, sondern diese werden als Feinde und Spionen behandelt; wo hingegen die Temporal-Unterthanen, die nach den Pflichten des Staats handeln müssen, auch als Hochverräther angesehen werden können, da die Atrozität des Hochverraths nicht sowohl von dem Huldigungseide, als der Personalsubjection abhängt. n)

§. 47.

Daß in Teutschland von den Unterthanen unmittelbarer Reichsstände ein Hochverrath an ihren Landesfürsten begangen werden könne, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. o) Wo hingegen an dem reichsunmittelbaren Adel, dem keine Majestät zukommt, kein Hochverrath begangen werden kann. Ob aber auch noch an andern Per-

n) Cocceji Jus controvers. qu. 1.

o) Carpzov. Proc. rer. Crim. quæst. XXXXI. nr. 72.

sonen außer dem Fürsten ein Hochverrath verübt werden könne? — Diß scheint mehreren Schwierigkeiten unterworfen zu seyn; allein, da außer dem Fürsten noch mehrere Personen vorhanden sind, an deren Erhaltung dem Staate äußerst viel gelegen ist; da überdiß es gar wohl seyn kann, daß der Verbrecher, indem er einen gefährlichen Anschlag gegen dergleichen Personen ausführt, die schändlichsten und feindseligsten Absichten gegen den Staat selbst hat; so zweifle ich keinen Augenblik, daß in einem solchen Falle, diese Frage nach der Analogie der römischen Geseze p) bejaht werden müsse. Daß nun dieser Fall sowohl in Absicht derjenigen Personen, welchen auf eine und die andere Weise wahrscheinlicherweise die Regierung zufallen kann — als auch in Hinsicht derer, welcher sich der Regent zur unmittelbaren Regierung bedient, wirklich eintrete, ist wohl keinen

p) L. 5. C. ad L. J. M.

Schwierigkeiten unterworfen. Jeder gefährliche Anschlag gegen diese kann von eben den unglüklichen und schlimmen Folgen für die Wohlfahrt des Staats seyn, als wenn derselbe gegen den Regenten unmittelbar gerichtet gewesen wäre, und es ist kein zureichender Grund vorhanden, warum der Verbrecher, der, wenn ihn nicht blosser Privathaß geleitet, dadurch seine feindselige Absicht gegen den Staat genugsam an den Tag legt, nicht als ein wirklicher Hochverräther angesehen und bestraft werden sollte. Die Rechtslehrer nennen ein solches Verbrechen quasi perduellion — und es pflegt darauf nicht die Strafe des Viertheilens, sondern die Schwerdtstrafe erkannt zu werden. Wobei aber, je nachdem die Umstände beschaffen, zuweilen eine Schärfung derselben, z. B. das Reissen mit glühenden Zangen, das Schleiffen zur Gerichtsstätte, und das Flechten auf das Rade Statt findet. q)

q) Stryck in Us. Mod. Lib. XLIIX. Tit. IV. §. 5.

Von den Eigenheiten des Hochverraths.

§. 48.

Die Eigenheiten des Hochverraths sind heutzutage meistens ausser Gebrauche; allein, da einige derselben doch ihren Grund in den Gesezen selbst haben, so sind sie nicht wohl mit Stillschweigen zu übergehen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Hochverrath theils an sich, theils in Absicht der Bestrafung, theils in Absicht der Form des Verfahrens von andern Verbrechen. An sich selbst, wird z. B. die blose Wissenschaft des Hochverraths, als eine Theilnehmung angesehen, und der blos versuchte Hochverrath dem vollbrachten gleich geachtet. Auch ist jeder zur Anzeige verpflichtet, selbst der Vater gegen den Sohn und der Sohn gegen den Vater. In Absicht der Bestrafung ist die Einziehung der Güter mit dem Hochverrath verbunden; auch wird nicht nur der Verräther, sondern auch dessen unschuldige Kinder be-

straft, und mit Schimpf und Schande belegt. Ja! es wird sogar, nicht einmal durch den Tod des Verbrechers das Andenken der Missethat ausgetilgt, sondern es kann vielmehr nach dem Tode des Verbrechers noch eine Untersuchung angestellt, und die verwirkte Strafe an seinem Leichname vollzogen werden. Selbst derjenige, der sich für einen Hochverräther verwendet, wird verdächtig und bestraft. Was die Form des Verfahrens anbetrift, so wird bei diesem Verbrechen die gewöhnliche Art, bei Gerichten zu verfahren, ausser Acht gelassen. Jeder kann hier klagen, und auch ungültige Zeugen werden zum Beweise zugelassen. *) Der Abwesende wird verurtheilt, und weder eine Vertheidigung noch Appellation wird dem Verräther gestattet. **) Auch hebt keine Verjährung das Verfahren gegen ihn auf, und

*) L. 7. §. 1. L. 8. ff. ad L. J. Maj. L. 13. ff. de testib. A. B. §. XII.

**) L. 5. §. 2. C. ad L. J. M. L. 6. §. 9. ff.

es bedarf nicht einmahl der sonst erforderlichen Anzeigen, um auf die Marter erkennen zu können. *)

§. 49.

Alle diese Eigenheiten sind grausam, der Vernunft und der Billigkeit zuwider, und obgleich auf dieselben, da sie nur in einem Irrthum oder grausamer Härte ihren Grund haben können, heutzutage keine Rüksicht genommen wird, **) so wäre doch zu wünschen,

---

de injust. rupt. & irrit. fact. test. L. 26. C. quos appell.

*) Stelzer Criminalrecht §. 281. Koch Anfangsgründe des peinl. Rechts. §. 573. Bœhmer Element. Jurisprud. Crimin.

Rheder de iis, quæ in Crimine læs. Maj. occur. sing.

Quistorp am angef. Orte §. 155.

**) Walzow Compendium juris Crim. Rom. Germanico forensis §. 416. Stelzer am angef. Orte. Quistorp Entwurf zu einer Gesezgebung rc. §. 82.

daß sie durch gesezliche Bestimmungen, wie in den Preußischen Staaten geschehen, zur Ehre der Menschlichkeit in ganz Teutschland abgeschaft würden.

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät und dessen Bestrafung nach teutschem Recht.

§. 50.

Diejenige Handlungen, wodurch der Kaiser, der römische König, und die Churfürsten, von teutschen Reichs-Unterthanen, oder die unmittelbare Reichsfürsten als solche, nämlich ihre Personen, Rechte und Würden, ohne feindselige Absicht gegen den ganzen Staat, beleidigt und angegriffen werden, nennt das teutsche Recht, Majestätsverbrechen. r) Es kommt hiebei nicht darauf an, ob diese Beleidigungen den Ständen des teutschen Reichs unmittelbar, oder nur mittel-

r) Koch am angef. Orte. §. 574.

bar zugefügt worden, sobald die Absicht, die Majestät zu beleidigen, vorhanden ist. Wer also die Familie des Landesherrn, oder dessen erste Staatsbediente in Ausübung ihres Amts beleidiget, der wird eben so gut als Majestätsverbrecher angesehen, wie der, welcher unmittelbar beleidigt s). Zu den Majestätsverbrechen werden aber nicht blos Beschimpfungen und Injurien der teutschen Reichsstände als solcher gerechnet, wie z. B. Schimpfreden, Schmähschriften, Pasquillen und dergleichen, sondern es werden auch diejenigen Beleidigungen dahin gerechnet, wodurch die landesherrlichen Hoheitsrechte angegriffen werden, wie diß geschiehet, wenn z. B. Privatpersonen Münzstätten errichten, Zölle anlegen, Gefängnisse erbauen und dergleichen ss).

§. 51.

Von diesem Laster der beleidigten Majestät unterscheidet sich die Verlezung der schul-

---

s) Stelzer Crim. Recht. §. 308.

ss) Koch cit. l. §. 567.

digen Ehrerbietung dadurch, daß durch jenes der Regent, als solcher — durch dieses aber blos seine Person beleidigt wird, und daß jenes nur von Unterthanen, dieses aber auch von andern verübt werden kann. t) Da die teutschen Strafgeseze keine besondere Bestimmungen in Absicht des Verbrechens der beleidigten Majestät geben, auch wahrscheinlicherweise — der Artikel in der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung, der die Aufschrift hat: von jenen, so kaiserl. oder königl. Majestät lästern — absichtlich und aus guten Gründen in der Karolinischen H. G. O. weggelassen worden ist, und mithin Kaiser Carl V. in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung auch dasjenige stillschweigend bestätiget hat, was die goldene Bulle und römische Geseze in dieser Hinsicht verordnet haben, so berufe ich mich auf dasjenige, was oben §. 33. bis 36. gesagt worden. Uebrigens ist hiebey der Unterschied

t) Stelzer cit. loc. §. 309.

terschied zu bemerken, ob nämlich von einem solchen Verbrechen der beleidigten Majestät die Rede ist, welches die Geseze ausdrüklich nennen, und worauf eine besondere Strafe gesezt ist; oder aber, wo diese besondere Bestimmung nicht vorhanden ist. Im ersten Falle, wie z. B. beim Falschmünzen u) und andern Verbrechen, wobei übrigens immer auch auf die Absicht, und ob diese der Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar nachtheilig sey, Rukſicht genommen werden muß, findet gerade die in den Gesezen bestimmte Strafe Statt; im andern Falle hingegen kommt es immer auf die besondern dabei eintretenden Umstände an, und in Ermanglung ausdrüklicher teutscher Verordnungen wird immer auf die römischen Geseze Rüksicht genommen. Hauptsächlich aber kommt bei dem Misbrauch und der Anmasung landesherrlicher Regalien diß in Erwägung, ob Rechte, derer sich der Verbrecher angemaßt

u) Art. 124. peinl. H. G. O.

hat, zu den veräusserbaren oder unveräusserbaren Regalien gehören. Der Misbrauch von leztern wird immer härter bestraft, und so hängt es mithin von diesen und ähnlichen Umständen ab, ob eine wirkliche Todesstrafe, oder eine andere geringere, wie Gefängnis, Landes-Verweisung, Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, Geldbussen, und dergleichen erkannt werden soll.

In dem Falle aber, daß jemand dem Landesfürsten durch Hand-Anlegung thätliche Injurien zufügt, oder wider denselben entweder Pasquille und öffentliche Schandschriften macht, oder verbreitet, findet immer Todesstrafe, und zwar die des Schwerds Statt. v)

Ausser diesen Fällen fällt zwar die Todesstrafe hinweg, hingegen geschiehet es nicht selten, daß nach der Beschaffenheit des Verbrechens, und nach der Grösse des Vorsa-

v) Reichs-Abschied von 1555. §. Wir sezen und ordnen ꝛc.

zes, eine der Todesstrafe sehr nahe kommende Strafe erkannt wird.

§. 52.

In Hinsicht der Verlezung der schuldigen Ehrerbietung findet niemals Todesstrafe, sondern entweder Gefängniß, Geldbusse, Landesverweisung, oder eine ähnliche Strafe stattt. Diese Strafen aber sind bald härter bald gelinder, und kommt dabei alles auf die zugefügte Beleidigung, den Grad des Vorsazes, und die Gefahr, die daraus in Absicht eines Aufstands oder Tumults für den ganzen Staat erwachsen könnte, an.

§. 53.

Sowohl in Absicht des Verbrechens der beleidigten Majestät, als in Absicht der Verlezung der schuldigen Ehrerbietung, fallen die Eigenheiten des Hochverraths weg, wie wohl in Rüksicht des ersten Verbrechens, so bald eine Todesstrafe erkannt wird, einige Rechts-

lehrer behaupten, daß sodann die Güter *) eingezogen werden.

Von Aufruhr, Empörungen, Complotten wie auch andern Verbrechen gegen untergeordnete Obrigkeiten und deren Bestrafung.

§. 54.

Sowohl bei den Römern als den Deutschen wurden Aufruhr und Empörungen, die insbesondere bei erstern gewöhnlich waren, sehr hart bestraft. Vor Kaiser Justinian wurden die Aufrührer und Empörer, nach Verschiedenheit der Stände, entweder ge-

*) Nach dem Preußischen Gesezbuch cit. loc. §. 197. findet Todesstrafe, und zwar die des Schwerdts bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät nur dann statt, wenn der Regent — ohne daß jedoch sein Leben und seine Freiheit in Gefahr gesezt — thätlich beleidigt worden. In den andern Fällen werden die Verbrecher mit ein — zwei, vier, bis zehenjährigen auch lebenslänglichen Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

gekreuzigt, oder den Thieren vorgeworfen, oder deportirt; a) in der Folge aber verordnete dieser Kaiser, daß die Anführer bei einem Aufruhr nach Verhältniß ihres Standes, nämlich die humiliores entweder gehenkt, oder den Thieren vorgeworfen, die honestiores aber auf eine Insul deportirt werden sollen, b) welche Strafen sodann auch späterhin bestätiget wurden. c)

§. 55.

Die alten Deutschen, ob sie gleich die größten Verbrechen meistens mit Geldbussen oder höchstens mit Geisseln, Peitschen und Verstossung in die Knechtschaft abrügten, liessen gleichwohl die Aufrührer und Empörer, mit dem Strange, Ausstechen der Augen, oder sonst an Leib oder Leben bestrafen d).

---

a) De Bœhmer in Medit. ad CC. act. 127. §. 2.

b) C. 38. §. 2. ff. de pœnis.

c) L. 1. & 2. C. de Sedit.

d) Quistorp cit. loc. §. 182. und in seinen Beiträgen S. 440. ib.

In der goldenen Bulle wird zwar der Conspirationen und Conventikeln gedacht, und diese Verbrechen mit der Infamie und zehen Mark Goldes bestraft e). Allein in Absicht des Aufruhrs und der verschiedenen Arten desselben sowohl als der Conspirationen und der Grade derselben wird so wenig als in der Halsgerichts-Ordnung Carls des fünften etwas bestimmtes verordnet, und es heißt in lezterer nur im allgemeinen, daß nach der Grösse und Gelegenheit der Mißhandlung, die Aufrührer mit Abschlagung ihres Haupts gestraft, oder mit Ruthen gestrichen, und des Landes oder Distrikts, allwo sie die Missethat begangen haben, verwiesen werden sollen. f)

§. 56.

Die Sorgfältigkeit und Behutsamkeit, mit welcher man heutzutag bei Beurteilung jedes Verbrechens, besonders aber solcher,

e) A. B. Cap. XV. §. 2.

f) P. G. O. Art. 127.

auf welche die Geseze die Todesstrafe bestimmen, zu Werke geht, hatte zur Folge, daß man auch in Absicht der Bestrafung der Aufrührer und Empörer die größte Genauigkeit und Vorsichtigkeit beobachtet, und nur gegen diejenige nach der gesezlichen Strenge zu verfahren und nach den Umständen, auch wohl auf die Schwerdtstrafe zu erkennen pflegt, welche den Aufruhr angezettelt, oder sich dabei vorzüglich durch gefährliche Handlungen ausgezeichnet haben. Damit stimmen, wie so eben gesagt worden, die römischen Geseze überein, und in einem Reichsabschiede von 1526 heißt es ausdrüklich, „doch sollen ohne sonderliche treffentliche Ursachen und Bewegung, „die zu jeder Obrigkeit Bedenken und Macht „stehen, diejenige, so gedachter Aufruhr Anfänger, Aufwiegler, und Hauptsacher, oder „sonderliche Förderer gewesen, zu keiner Gnade angenommen werden."

Inzwischen werden selbst die Anstifter des Aufruhrs nach dem heutigen Gerichts-

gebrauche nur dann mit dem Tode bestraft, wenn an die Obrigkeit Hand angelegt, oder einer von der Wache getödet, oder Häuser niedergerissen und zerstört worden sind. g)

§. 57.

Ausser den Stiftern des Aufruhrs werden auch sämtliche Aufrührer dann am Leben gestraft, wenn sie sich ausdrüklich zum Morden und Umbringen, Rauben und Stehlen verbunden, und ihre böse Absichten mit vereinigten Kräften zu Stand gebracht haben sollten. h) Wenn hingegen die erwähnten beschwerenden Umstände nicht vorhanden, und die Stifter und Anfänger des Aufruhrs nicht mit völliger Sicherheit und Gewisheit ausgemacht werden können, so bleibt die Bestrafung am meisten dem richterlichen Ermessen überlassen, und werden sodann gewöhn-

---

g) Krefs Comment. in Conft. Carl. Art. 127. n. 4.

h) Art. 148. & 177. P. H. G. O.

lich die Verbrecher mit Karrenschieben auf Lebenszeit oder auf sechs, acht oder weniger Jahre bestraft, wenn nicht bei einem oder dem andern besondere Milderungsgründe, als Jugend, Verführung und dergleichen eintreten, in welchem Falle einer gelinderen Bestraffung Statt gegeben wird. i)

Einige Rechtslehrer halten zwar dafür, daß in dem oben angeführten Falle, wenn nämlich die Stifter und Anfänger des Aufruhrs nicht mit völliger Sicherheit und Gewisheit ausgemacht werden können, durchs Loos entschieden werden soll; k) Allein das Loosen so wie die sogenannte Decimatio, Vicesimatio u. s. w. ist heutzutag nicht mehr gebräuchlich, und wenn es nicht auch an schon sich der Würde der Menschheit zuwider seyn würde,

---

i) Arg. I. 16. §. 3. L. 28. §. 2. 3. & L. 16. ff. de pœnis & L. 3. C. de Episc. Audi.

k) Vosmar Spec. Jurid. exhibens doctrinam de imput. ad delicta univers. appli.

selbst über das Leben eines Verbrechers durch ein Spiel oder durch den Zufall entscheiden zu lassen, so kann überhaupt der Unterrichter, der nur nach den Gesezen sprechen darf, niemals darauf erkennen, l) und es hängt daher in solchen Fällen die Bestimmung der Bestraffung überhaupt davon ab, wie weit die Aufrührer in Ausführung ihres Vorhabens gekommen, und wie groß der Schaden und die Gefahr ist, die für den Staat daraus entstanden sind. Ob nun gleich in diesem Falle nach der Meinung einiger Rechtslehrer m) nicht die ordentliche sondern eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende ausserordentliche Strafe Statt finden kann, so kann ich mich doch hievon eben so wenig als davon überzeugen, daß auch diejenige, die wider ihren Willen, an der gänzlichen Vollendung ihres aufrührerischen und gefahrvollen

---

l) Quistorp peinl. Recht §. 183. Lit. E. in seinen Beiträgen S. 442.

m) Ebenderselbe S. 443.

Absicht verhindert worden, in allen Fällen und ohne Unterschied, ausserordentlich, mit zeitlichem Zuchthaus, Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf gewisse Jahre, mit Landes- Stadt- oder Gerichtsverweisung bestraft werden sollen n). Wenn nämlich, was den ersten Fall betrift, die Aufrührer nicht gerade ausdrüklich sich mit einander verbinden zu morden, jedoch in der Folge, zu Erreichung ihrer aufrührerischen Absichten wirklich jemand morden, oder solche Thätlichkeiten sich erlauben, die jenen gleich zu achten, und für den Staat mit eben soviel Gefahr verknüpft sind, so ist nicht abzusehen, warum nicht sämtliche Verbrecher, wenn gleich nicht erwiesen werden kann, wer der Stifter des Aufruhrs gewesen, und wer sich besonders thätlich dabei ausgezeichnet, und allenfalls den tödlichen Streich beigebracht hat? mit dem Tod sollten bestraft werden können. Wenigstens

n) Lyncker Vol. 2. Resp. 77. n. 18. seq. Carpzov q. 130. n. 56. seq.

scheint der Artic. 148. der peinlichen Halsger. Ordn. auf diesen Fall angewandt werden zu dörfen, wann es in demselben im allgemeinen von Mördern und Todschlägern heißt:

„Wär aber der Entleibt durch mehr dann „einen die man weißt, gefährlicher Weiß „tödlich geschlagen, geworfen und gewund „worden, und man könnt nicht beweislich „machen, von welcher sonderlichen Hand „und That er gestorben wär, so sind die„selben, so die Verlezung wie obsteht, ge„than haben, alle als Todschläger vorge„meldternmasen zu dem Tod zu straffen."

Im zweiten Falle aber kommt es sehr darauf an, wie weit die Aufrührer in Ausführung ihres Vorhabens gekommen, wie groß der Schaden und die Gefahr, welche für den Staat daraus erwachsen, sind. Wenn sie sich z B. zwar mit einander verbunden haben, um eine gefährliche Absicht auszuführen, dieselbe aber, weil sie entdekt worden sind, nicht einmal auszuführen angefangen haben, so bleibt

zwar ihre Verbindung, eben so moralisch häßlich als das Verbrechen selbst, und nach den römischen Gesezen, die den Willen und den schlimmen Vorsaz eben so wie das vollkommen ausgeführte Verbrechen bestrafen, scheint allerdings auch in solchen Fällen, die ordentliche Strafe statt finden zu müssen; (s. oben §. 2.) Allein da der Staat noch keinen Schaden gelitten hat, so pflegt man heutzutag die Grundsäze, die von versuchten Verbrechen überhaupt gelten, auch in diesen Fällen in Anwendung zu bringen *). Wenn hingegen die Aufrührer ihre aufrührerische Absichten wirklich auszuführen angefangen, und sich gefährliche Handlungen erlaubt haben, nur an der gänzlichen Vollendung des Verbrechens wider ihren Willen verhindert worden sind, dann ist, sobald wenigstens die für den Staat

*) Nach den Preußischen Gesezen 2t. Th. 20st. St. 4t. Absch. §. 168. findet in solchem Fall, ein — bis vierjährige Zuchthaus Strafe statt.

daraus erwachsene Gefahr so groß als bei dem völlig zu Stande gebrachten Verbrechen ist, kein Grund vorhanden, warum nicht die ordentliche Strafe sollte Statt finden können.

§. 58.

Mit aller Strafe hingegen pflegen diejenige verschont zu werden, die aus eigener Reue von der Verschwörung, vor der würklichen Ausführung sich entfernt, und durch ihre zu rechter Zeit gemachte Anzeige jede Gefahr und Schaden vom Staat abgewandt haben. Ihre Verbindung bleibt zwar immer häßlich, und den Gesezen zuwider, und wäre in dieser Hinsicht immerhin straffällig: allein nicht zu gedenken, daß diese Verbindungen, wenn sie nicht die Theilnehmer selbst angezeigt hätten, vielleicht immer verborgen geblieben wären, so hat die Nichtbestrafung derselben die gute Folge, daß dergleichen Conspirationen viel eher entdekt, und dem Ein-

zelnen nicht ganz verdorbenen die Rükkehr zu seinen Pflichten und zum Gehorsam viel leichter gemacht wird. Anders hingegen verhält es sich mit denjenigen, die sich zwar von den Aufrührern entfernt, und an der Ausführung ihres Vorhabens keinen Theil genommen, hingegen die ihnen obgelegene Anzeige unterlassen haben. Diese sind allerdings strafbar, weil sie die dem Staate drohende Gefahr durch die Anzeige nicht abgewandt haben, und es muß in solchen Fällen um so mehr eine Bestrafung Statt finden, als durch sie, in künftigen Fällen eine Anzeige um so gewisser bewürkt wird. Die Strafen selbst sind unterschiedlich, und bestehen nach Beschaffenheit der Umstände, bald in Gefängnisse, bald in Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, bald in drei monatlichem, bald in halbjährigem Zuchthause. Es finden diese Strafen gewöhnlich auch dann Statt, wenn sich der ganze aufrührerische Haufe von selbst getrennt hat; in welchem Falle jedoch die Stifter und

Anfänger mit der Räumung des Bezirks bestraft zu werden pflegen o).

§. 59.

Diejenige, die zwar mit den Aufrührern nicht in eigentlicher Verbindung gestanden, hingegen von dem ganzen Vorhaben unterrichtet sind, und dasselbe auf alle Weise zu befördern gesucht haben, wohin insbesondere alle die zu rechnen sind, welche vermöge ihres Amts, und des Ansehens, in dem sie stehen, einen entschiedenen Einfluß auf die Gesinnungen des Volks haben, und sich desselben öffentlich oder insgeheim bedienen, um es gegen die Obrigkeiten aufzuhezen, p) werden, nach dem Unterschied, ob nämlich die Aufrührer ihre Absichten ohne ihre Unterstüzung

---

o) Quistorp in seinen Beiträgen. S. 445.

p) Die Reichs-Abschiede von den Jahren 1529 und 1530 ꝛc. Wir haben, wo von den Predigern insbesondere die Rede.

stützung entweder gar nicht, oder doch nicht leicht, und wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange, hätten zur Ausführung bringen können, — den Aufrührern selbst entweder gleich geachtet, und wie diese behandelt, oder nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Verluste ihres Amts, und dazu noch mit Gefängniß, Stadt- oder Landesverweisung oder mit Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten bestraft. q)

§. 60.

Endlich ist noch zu bemerken, daß alle Werkzeuge, die bei einem Aufruhr gebraucht worden, dem Fiskus anheim fallen, r) daß diejenige, welche des Landes verwiesen — gewöhnlich auch angehalten werden, ihre in dem Land gelegene Güter an andere ruhige und gehorsame Bürger nach Abzuge

q) Kreſs ad Art. 177. C. C. Quistorp in seinen Beiträgen Cit. loc.

r) L. 9. ff. de jure fisci.

aller verwirkten Kosten und Schäden käuf-
lich zu überlassen, s) und daß die, welche an dem Aufruhr vorsezlich Theil genommen, und dabei mitgewirkt haben, zu Ersezung des verursachten Schadens und der Kosten correaliter und in solidum verbunden sind, t) und zwar ohne Unterschied, ob der Schaden mittelbar oder unmittelbar in dem begangenen Verbrechen seinen Grund haben sollte. u) Es findet daher auch, sobald ihrer Viele zu Ersezung eines Schadens verbunden sind, der aus einem Verbrechen erwächst, das Beneficium divisionis nicht Statt. v) Wenn hingegen einige Rechtslehrer behaupten, daß derjenige von den Verbrechern oder Theilneh-

s) S. die sub Lit. N. alleg.

t) L. 3. ff. de his qui effud. vel dej. L. II. §. 2. ff. ad Leg. Aquil. & L. I. C. de condict. furt.

u) Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, peinl. Fälle im ersten Theil Dec. 14.

v) L. 2. §. 2. ff. ad Leg. Aquil.

mern, der das Ganze bezahlt hat, nicht einmahl seinen Regreß an die übrige Verbrecher nehmen dürfe, w) so kann ich mich von der Billigkeit und Richtigkeit dieser Meinung nicht überzeugen. Schadensersaz ist nothwendige Pflicht des Beleidigers oder Verbrechers, und kein von der höchsten Gewalt im Staat bestimmtes Uebel. (§. 2.) Es würde aber derselbe ein Uebel und wirkliche Strafe werden, wenn kein Regreß sollte Statt finden können, und der Einzelne von mehreren die doch ein und ebendasselbe Verbrechen begangen, würde auf diese Art übler daran seyn, und härter bestraft werden als die andere. Es ist zwar nicht in Abrede zu ziehen, daß der Einzelne, der von sämmtlichen Theilnehmern an einem Verbrechen das solidum bezahlt, nichts anders erfüllt, als das, zu was ihn die Geseze schon an sich verbinden; allein der Unbilligkeit nicht zu gedenken, die

---

w) Quistorp peinl. Recht §. 91.

in einzelnen Fällen entstehen würde, wenn diese gesezliche Bestimmung so weit ausgedehnt werden sollte, daß dem Einzelnen, der das Ganze bezahlt, kein Regreß an die Mitverbrecher gestattet würde, — so ist es doch offenbahr, daß die Absicht der in den Gesezen bestimmten Correal-Verbindlichkeit keine andere seyn kann, als daß der Staat dadurch, daß alle in solidum verbunden sind, keinen Schaden leiden, oder vielmehr der Schaden ihm auch dann ganz ersezt werde, wann gleich Einzelne unter den Verbrechern nicht hinlängliche Mittel, ihn zu ersezen, haben sollten.

§. 61.

Neben dem eigentlichen Aufruhr aber giebt es noch verschiedene Gattungen der Vergehungen gegen untergeordnete Obrigkeiten. Diese bestehen entweder in wirklicher Handanlegung, oder in Schmähungen und Beschimpfungen, oder in schädlichen Neuerun-

gen, oder überhaupt in Verweigerung solcher Pflichten, die man der Obrigkeit und den Vorgesezten von Rechtswegen schuldig ist. Werden diese Verbrechen von mehreren nach vorhergegangener Verabredung verübt, so nennt man sie Complotte, Vergatterung oder Rottirungen.

§. 62.

Wenn von einer wirklichen Handanlegung die Rede ist, und sich einer oder mehrere an der Obrigkeit vorsezlich vergriffen haben, so geschieht diß entweder an den Statthaltern ganzer Provinzen und Städte, den Oberbefehlshabern der Miliz, den Vorsizern und Präsidenten der höchsten Landesgerichte, oder den jenen untergeordneten Personen. In dem ersten Falle kann nach den Umständen und der Grösse des Vorsazes auf die Todesstrafe erkannt werden; x) und wenn die Handanlegung mit einem wirklichen Morde verknüpft

---

x) L. 5. C. ad Leg. Jul. majest.

ist, so verordnen die Geseze noch eine äusserliche Schärfung der Todesstrafe. y) Im andern Falle aber pflegen die Verbrecher zum Karrenschieben, oder auf gewiße Jahre in's Zuchthauß verurtheilt, oder mit der Landesverweisung bestraft zu werden. Inzwischen kann es jedoch auch Fälle geben, wo, wenn z. B. tödliche Verwundungen beigebracht worden, oder sonst beschwehrende Umstände vorhanden sind, — oder wenn das Verbrechen zu häufig, — die Gefahr für den Staat selbst dadurch immer grösser, — und mithin ein abschröckendes Beyspiel nothwendig wird, — auf Todesstrafe erkannt werden kann. z) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Grundsäze nur dann Statt finden können, wenn dergleichen Mißhandlungen der Obrigkeiten, während sie in Verrichtungen ihrer Amtspflichten begriffen gewesen, zuge-

---

y) Arg. Art. 137. P. H. O.

z) Strecker de injur. Magist. illat. §. 20.

fügt worden sind; dann im andern Falle kommen die Grundsäze, die von thätlichen Injurien überhaupt gelten, in Anwendung, wiewohl auch eine, ausser dem Amt — der Obrigkeit zugefügte Injurie immer strenge geahndet wird.

§. 63.

Die übrigen Vergehungen gegen die Obrigkeit, Beschimpfungen, Neuerungen, Beeinträchtigungen der obrigkeitlichen Rechten — und überhaupt alle Gattungen des Ungehorsams, werden entweder an Geld oder mit Gefängniß auf ein oder mehrere Jahre, oder mit Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten und dergl. bestraft. a) Es werden aber diese Strafen nach den Umständen, und wenn der Vorsaz und die Boßheit besonders groß ist, geschärft, wie dann diß insbesondere geschieht, wenn die Obrigkeit in einem förmlichen Pas-

---

a) de Bœhmer ad Art. 110. C. C.

quille angegriffen wird. b) Auch kommen in Absicht der Neuerungen und Beschwerden, wenn sie nämlich in Gestalt eines Aufruhrs haben durchgesezt werden sollen, die so eben entwikelte Grundsäze von Aufruhr und Empörung wieder in Anwendung. c)

§. 64.

Ganz bestimmte Strafen auf diese Gattung von Verbrechen festzusezen, möchte sehr schwer seyn. Nirgends können mehr besondere Umstände eintreten, als bei diesen Verbrechen, und diese sind unter sich — da dabei meistens von mehreren Individuis die Rede ist, so oft wieder verschieden. Inzwischen bin ich vollkommen überzeugt, daß diese Gattungen von Verbrechen überhaupt, und wenn nicht besondere beschwerende Umstände und die Grösse der Gefahr, mit welcher der Staat

---

b) Art. 110. P. H. O.

c) Quistorp peinl. Recht. §. 185. in seinen Beiträgen S. 445.

durch sie bedroht worden, — die Todesstrafe nothwendig machen, — am zwekmäßigsten, billigsten und gerechtesten, mit der Landesverweisung bestraft werden würden. Die Preußische Geseze bestimmen auf diese Gattung von Verbrechen, ausser wenn die Aufrührer sich zu einem Mord verbunden, wo alsdann die Strafe des Rads von unten herauf festgesezt ist, nach Befund der Umstände — ein zwei drei bis zehnjährige auch lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe. *)

Vom Hochverrathe und dem Verbrechen der beleidigten Majestät, wie auch andern Verbrechen gegen untergeordnete Obrigkeiten, nach würtembergischen Gesezen.

§. 65.

Daß diese so eben vorgetragene Grundsäze in Absicht des Hochverraths und des Verbrechens der beleidigten Majestät so wie

*) Allg. P. Gesezb. cit. loc. §. 169 — 179.

der übrigen Vergehungen gegen untergeordnete Obrigkeiten, auch im Wirtembergischen ihre Anwendung in so ferne finden, als durch spezielle Verordnungen nicht etwas anders bestimmt worden, diß ist wohl keinem Zweifel unterworfen; da überhaupt nicht nur in bürgerlichen Sachen das Römische Recht ꝛc. sondern auch in peinlichen Fällen des H. R. R. Halsgerichtsordnung, und wo selbige nichts bestimmt, die gemeinen Kaiserlichen Rechte in subsidium eingeführt sind. w) Es

w) Novella Constit. Wirtb. §. 23. Jun. 1621. §. 1. daß in Malefizsachen, da die fürstl. Constitutiones, Ordnungen und Rescripten eine Decision geben, in Fällung der Urteln solche, wie auch löbliche Herkommen in dem Herzogthum jederzeit in guter Aufsicht zu haben; dafern aber keine Specialconstitutiones, Ordnung und Rescripten noch sondere Gebräuch und Herkommen vorhanden, alsdann nach des H. R. R. Halsger. Ordn. oder wo in selbiger auch nichts verordnet, den gemeinen geschriebenen kaiserl. Rechten nach zu urtheilen.

fragt sich jezt nur, haben wirtemb. Geseze dißfalls wirklich etwas besonders verordnet, und was ist der Innhalt derselben?

§. 66.

Die einzige Quelle, woraus in Hinsicht dieses Puncts geschöpft werden kann, ist der, unter Kaiserlicher — einiger Churfürstl. und Reichsständischer Räthe Auctorität und Vermittlung — zwischen Herzog Ulrich und dem Land, den 8ten Julii 1514. zu Tübingen abgeschlossene Vertrag.

§. 67.

In diesem Vertrage wird zwischen dem Hochverrath und dem Verbrechen der beleidigten Majestät ins besondere kein Unterschied gemacht, sondern überhaupt verordnet, daß

Erstens derjenige, welcher wider Gnädigste Herrschaft, Dero Räth — Amtleut, Diener, Prälaten, Geistlichkeit, Burgermeister, Gericht, Rath, oder sonst wider die Ehr-

barkeit — einen Auflauf und Empörung machen oder fürnehmeu — desgleichen

Zweitens der, welcher im Feldlager oder in den Besazungen — freventlichen Ungehorsam erzeigen — und

Drittens der, welcher den gebottenen und gelobten Frieden brechen würde, sein Leib und Leben verwürkt haben solle x).

---

x) Ob sich begebe fürohin, das jemands wer der, wer ainich Uflöff und Embörung machen oder fürnehmen würde, wider die Herrschaft, Ihrer Fürstl. Gnaden Rät, Amptleut-Diener, Prellaten, Gaistlichkeit, BürgerMeister, Gericht, Rat oder sunst wider die Erbarkait, oder in Besazungen den Hauptleutten, einich frevelich Ungehorsam erzögten, auch ob yemands ein gebottenn oder globten Friden, frevelich brechen würden, an wölichen deren jettweder Uebelthat erfunden und uffgeführt, oder solches ofennlich an Tag lege, der soll sein Lyb und Leben verwürkt haben.

§. 68.

Es sind zwar in diesem Vertrage verschiedene Gattungen der Strafen verordnet, y) allein die einzelnen Fälle, wenn diese oder jene Strafe Statt finden solle, sind nicht bestimmt, sondern es hängt solches von der Grösse und Gelegenheit der Uebelthat ab, und ist mithin der Beurtheilung des Richters, der hierauf Rüksicht zu nehmen hat, überlassen.

§. 69.

Neben diesem wurde zugleich noch verordnet, daß diejenigen Häuser, in welchen Anschläge zu Empörungen gemacht worden, abgebrochen oder verbrannt, und zu ewigem

y) Und soll die Herrschafts-Straf vollstrekt werden, es sey mit viertailen, Radbrechen, Ertrinken, Enthaupten, mit dem Strik richten, die Hennd obhöwen, und derglychen — Wie sich das alles nach Grössen und Gelegenheit der Uebelthat zu thund gebürt.

Gedächtniß auf einen solchen Plaz nicht mehr gebauet werden solle z).

§. 70.

Die Strenge des Gesezes erstrekt sich sogar auch auf das Weib und die Kinder des Empörers, und es wurde verordnet, daß das Andenken an einen solchen Freveler gänzlich ausgetilgt, und jene des Landes verwiesen werden sollen a).

§. 71.

In Absicht der Calumnianten und Pasquillanten, und derer, welche denselben dabei

z) In wolichen Hüssern und Wonungen man onch erfindet, das wissentlich darin solich bös Fürnehmen berathschlagt, davon Anschläg gemacht und abgeredt sind, Inn oder uß desselben Behausung zu thun, solich Hüsser und Wonung söllent abgebrochen, oder verbrennt, und uf dieselbig Hofstatt zu öwiger Gedechtnuß nymer gebuwen werden.

a) Auch zu des Manns erlittenen Sträf als oblut sein Wyb und Kinder des Fürstenthums verwysen werden.

hülfreiche Hand geleistet haben, ist in einem General-Rescript vom 12ten Jul. 1616. verordnet worden, daß gegen dieselbe mit ohnnachläßiger Strafe, Leibes und Gutes, oder auch nach Gestalt des Verbrechens gar am Leben, — verfahren werden solle, damit männiglich ein Exempel und Beispiel daran nehmen möge; weil lezteres den Fall zu bezeichnen scheint, wo das Verbrechen der beleidigten Majestät insbesondere vorhanden ist, wenn nemlich z. B. durch ein solches Pasquill der Fürst und seine Regierung unmittelbar angegriffen wird.

Es ist aber weder in diesem Rescript, noch sonst in einem andern Geseze in Hinsicht der Empörer, Aufwiegler und Ungehorsamen, ausser in der Landes-Ordnung, in Betreff der unerlaubten Versammlungen b),

---

b) Tit. VIII. der Landsordnung.
Zu Verhütung allerlei Unraths, und aus sondern bewegenden Ursachen, ist unser ernstlicher Befelch und wollen, daß hin-

der Ungehorsamen c) und Ausgetrettenen, und der sogenannten Bergordnungen d) etwas bestimmt worden, und es findet mithin dasjenige, was in dem Tübinger Vertrage dißfalls

---

fürter niemand, er sey wer er wolle, kein Gemeind zusammenberuff, oder einig Versamlung halte, weder durch sich selbst noch andere, auch dazu weder Rath Hülfe noch Anstand thun, es geschähe dann mit Wissen und Befelch unserer Amtleute.

c) Tit. 24. der Landsordnung.

Wir wöllen auch, daß aller Unser Ungehorsamen ausgetrettenen Unterthanen, die jezo seynd, oder fürohin werden, all ihr Haab und Gut, von Unser wegen und in Unserm Nahmen jederzeit durch unsere Amtleut eingenommen, aufgeschrieben und behalten, auch niemand davon nichts geben noch zugestellt werden, ohne Unsern sonderlichen Befelch und Geheiß.

d) Tit. 26. der Landsordnung.

Obwohl die römisch-kaiserl. Majestät rc.

falls verordnet worden ist, in Verbindung mit dem, was die peinliche Halsgerichts-Ordnung Carls des fünften, welche in allen peinlichen Fällen als Richtschnur angenommen worden, e) auch in Absicht dieses Punkts bestimmt, — der Regel nach, noch heutzutag seine Anwandung. Wiewohl in neueren Zeiten kein Beispiel bekannt ist, daß nach diesen Gesezen gesprochen worden wäre; wovon der Grund vorzüglich darinn zu liegen scheint, daß die in dem Tübinger Vertrag verordneten Strafen auf die damalige Verfassung und unruhige Zeiten hauptsächlich Bezug hatten.

---

e) Landtags-Abschied vom 19ten Januar 1565.

Dritter Abschnitt.

Einige allgemeine Bemerkungen über die Quellen der Verbrechen gegen die Obrigkeit, und den Mitteln sie zu verhüten.

§. 72.

Es ist äuserst auffallend, daß ohngeachtet der harten Strafen, die in allen Staaten auf Verbrechen gegen die höchste und untergeordnete Obrigkeit gesezt sind, die Erfahrung dennoch nicht selten Beispiele an die Hand giebt, wo Unterthanen sich Handlungen erlauben, die, wenn sie auch gleich nicht als wirkliche Majestäts-Verbrechen anzusehen sind, dennoch so nahe an dieselbe hingränzen, daß sie nicht minder als diese selbst, die ganze Aufmerksamkeit der höchsten Gewalt verdienen. Die Verschwöhrungen in verschiedenen Staaten, die mancherlei Aufstände einzelner Gemeinen gegen ihre Obrigkeit in einigen teutschen Provinzen, bestätigen diß nur allzusehr; und selbst solche Staaten, die sich einer

vorzüglich guten und glüklichen Verfassung rühmen können, sind von dergleichen Auftritten nicht ganz frei geblieben. Es würde unbillig seyn, wenn man den Grund hievon nur allein in einer immer weiter um sich greifenden Irreligiosität und Verderbniß der Sitten suchen wollte, auch kann man der Aufklärung in Religions und Staatssachen, der Publicität, und dergleichen — gewiß die Schuld nicht beimessen, da Vernunft und Erfahrung vielmehr das Gegentheil beweisen, und schon häufig gezeigt worden ist, wie sehr all dieses zur Zufriedenheit und Harmonie beitrage. Es müssen daher andere Quellen vorhanden seyn, aus welchen sich jene Ereignisse erklären, und die Verbrechen gegen die Obrigkeit überhaupt herleiten lassen. Unter diese Quellen gehört vorzüglich die allzugrosse Strenge und Unbestimmtheit der in Hinsicht dieser Verbrechen, gegebenen Strafgeseze selbst; die, da sie auf die ältere Sitten und Verfassungen gerichtet sind, für unsere Zeiten nicht wohl

mehr taugen. Wenn sich nun noch überdiß die Unterthanen öfters in einer gänzlichen Unwissenheit dieser Geseze befinden, oder dieselbe als veraltet, und durch den bisherigen Mißgebrauch als aufgehoben ansehen, was ist dann natürlicher, als die Folge, daß der gemeine Mann das straffällige und frevelhafte einer Handlung, die, wenn sie auch keine wirkliche Majestäts-Beleidigung, aber ein demselben sehr nahe kommendes Verbrechen in sich schließt, — vielleicht nicht einmal fühlt und einsieht; ja sogar aus gewissen ihm beigebrachten verkehrten und irrigen Begriffen, öfters Handlungen, die vielleicht ehedem mit der Todes- oder wenigstens einer sehr nahe an dieselbe gränzenden Strafe geahndet worden wären, für verdienstlich ansieht, und darinnen dadurch noch mehr bestärkt wird, daß ähnliche Handlungen öfters mit Stillschweigen, sey es nun aus falschen Maximen, oder aus Schwäche, — übergangen werden.

Eine zweite Quelle ist das Mißverhältniß der sinnlichen Cultur mit der Aufklärung des Verstandes und des Willens; so groß auch die Fortschritte sind, welche die leztere gemacht hat, so ist doch das Fortschreiten in der Verfeinerung der Sinnlichkeit und dem Luxus viel allgemeiner. Dadurch ist das zwischen beiden nothwendige Gleichgewicht verloren gegangen, die verschiedene Stände sind von einer Seite aus ihrer Sphäre gerükt, die gewöhnliche Mittel zu Fortsezung dessen, was Sinnlichkeit und Luxus — als zum Wohlstand gehörig vormahlen, reichen nicht mehr hin, und die Mitglieder der gebildeteren Stände, bei welchen hauptsächlich jenes Mißverhältniß eintritt, verfallen sodann auf solche Mittel, die ihrer Lage, nach welcher sie zwar nichts mehr zu verlieren haben, aber zu gewinnen hoffen, entsprechen.

Die dritte Quelle ist Mangel an Kenntniß der Staatsverfassung und an richtigen

Begriffen über Staatsverbindung und Staats-entzwek; das Volk ist zu wenig mit seinen Rechten und Pflichten gegen den Regenten und die Obrigkeit bekannt; man giebt sich zu wenig Mühe, ihm dieselbe schon frühzeitig kennbar zu machen, es die Vorzüge einer festen Staatsverfassung kennen zu lehren, und ihm überhaupt diejenigen Grundsäze beizubringen, durch welche gute und rechtschaffene Bürger gebildet werden können. Dieser Mangel an richtigen Begriffen über Staatsverbindung, dieses Fehlende an nöthiger Belehrung und Unterricht darüber erzeugt nothwendig Mangel an Patriotism; denn der, der die Verfassung seines Vaterlandes nicht kennt, der von den Vorzügen derselben nicht überzeugt ist, und die Staatsverbindung, in der er lebt, nicht für nothwendig zu seinem ganzen Glük und Wohl hält, der kann unmöglich Patriot seyn. Ist aber diß, so wird es den gebildeteren Ständen leicht seyn, sich der gemeineren Volksklasse zu Bezwekkung

ihrer Absichten zu bedienen. Solange daher nicht unter diese mehr Cultur und Aufklärung gebracht wird, solange wird sie immer das Werkzeug der Unzufriedenen und Uebelgesinnten, deren es in jedem Staate, auch bei der besten Regierung giebt, bleiben. Sie wird sich blindlings zu Handlungen verleiten lassen, von denen sie vielleicht nicht einmal weißt, wie sehr sie ihren Pflichten entgegenhandelt. Ja! sie wird nicht nur dem in ihr rege gemachten Wunsch zu Veränderungen der Verfassung geneigtes Gehör geben, sondern sie wird sich auch, geblendet durch chimärische Vorstellungen, selbst in dem Augenblik, wo sie dasjenige hat, was zu ihrem Wohlstand gehört, — zu Ausführung revolutionairer Plane gebrauchen lassen, ohne die üble Folgen davon zu überlegen, ohne zu ahnden, wie unglüklich sie bei einer Revolution seyn würde, wo alles Eigenthum unsicher und problematisch, und alles, was bißher für recht gegolten, in Willkühr umgeschaffen wird.

Die vierte Quelle ist das Beispiel der französischen Revolution, die in ihrem ersten Gange für den grösseren Theil des Volks viel reizendes hatte, in ihren so abscheulich ausgearteten Folgen aber für diejenige Classe von Menschen, die nichts mehr zu verlieren haben, willkommen war. Die Liebe zur Freiheit und zur Uneingeschränktheit ist jedem Menschen angebohren. Jede Verbindlichkeit, sie mag auch noch so gering seyn, erscheint immer als eine Art von Bürde, und auch die entfernteste Aussichten und Hofnungen, sie abzuschütteln, stellen sich in einem reizenden und angenehmen Lichte dar. Kommt nun noch, wie es gewöhnlich der Fall ist, dazu, daß der gemeinere Hauffe, sich von der Freiheit ganz verkehrte und irrige Begriffe macht, oder daß man ihm absichtlich solche beibringt, so darf man sich gar nicht wundern, wenn die schön tönende Worte, Gleichheit und Freiheit, überall Eingang fanden. Selbst grosse und edle Seelen wurden von diesem Gedan-

ken hingerissen. Sie vergassen im Augenblik des Enthusiasm einen Blik in die Geschichte aller Zeiten und Nationen zu thun. Sie fühlten nichts, als das Grosse und Erhabene in der Vorstellung einer allgemeinen Freiheit und Gleichheit, und nur die täglich zu machenden höchst traurigen Erfahrungen, die Zeit und die Schule der Trübsal, werden sie endlich überzeugen, daß dieser grosse Gedanke hier, wo alles auf der Stufe der Unvollkommenheit steht, nichts, als ein schöner Traum sey. Wenn daher auch die gebildetere Classen sich durch das Beispiel der französischen Revolution blenden liessen, so ist es ganz natürlich, daß die gemeinere Volksclasse, die sich unter einer Gleichheit der Rechte auch eine Gleichheit der Güter als natürliche Folge vorstellte — noch mehr Gefallen an denselben finden mußten.

Hätte man ihr aber das Gegentheil gezeigt, ihr richtigere Begriffe von jener gepriesenen Freiheit und Gleichheit beizubrin-

gen gesucht, so würde sie sich gewiß nie haben verleiten lassen, sich dieselbe mit Verlezung ihrer Pflichten gegen einen Staat zu verschaffen, in welchem sie bei dem ungestörten Besize ihres Eigenthums glüklich hätte leben können. Die chimärische Vorstellungen einer allgemeinen Freiheit und Gleichheit würden allmählig von selbst verschwunden, und niemanden die Wahl zwischen den Gräueln der fränkischen Anarchie, und der bißherigen Verfassung schwer gefallen seyn. Gewiß — das französische Volk würde nie den besten und unglüklichsten König auf dem Blutgerüste haben sterben lassen, wenn es zum Voraus gesehen hätte, daß es über Millionen Leichname hin sich den Weg bahnen, und das Wohl eines ganzen Zeitalters aufopfern müßte, um eine Freiheit und Gleichheit, kurz, eine noch nie gesehene Vollkommenheit zu erringen, an welcher, wenn die Menschen ihrer fähig seyn sollen, immer noch Jahrhunderte gebaut werden muß; und zu der,

der unvermeidliche Lauf der Dinge, der allgemeine Wunsch und Wille der Menschheit von selbst vielleicht ohne diese schrekliche und grausame Opfer hingeführt hätte. — Doch — ich enthalte mich eines weitern Urtheils über Dinge, die noch ein dichter Schleier bedekt, und die erst die Zukunft entziffern muß. —

Die fünfte Quelle ist die Unvollkommenheit der Verfassungen selbst. So gewiß es ist, daß alle Verfassungen, auch die vorzüglichsten, ihre Mängel haben, und es gar keine Staatsverfassung geben kann, welche die Wünsche sämtlicher Staatsbürger befriedigen könnte, so gewiß ist es auch, daß es weit besser ist, diese Mängel zu tragen, als sie durch revolutionaire Mittel heben zu wollen. Diß schließt aber keineswegs die Verbindlichkeit der höchsten Gewalt in einem Staat aus, die vorhandene Mängel so viel möglichst abzustellen. Es ist diß vielmehr ganz nothwendig, wenn gewaltsame Abänderungen und Selbsthülfe vermieden werden sollen.

Unter diese Art Mängel, welche fast überall anzutreffen sind, gehört vorzüglich das Misverhältniß — zwischen der ernährenden und der blos verzehrenden Classe — das — zwischen den Güterbesitzenden und Güteranbauenden — und die Ungleichheit in Tragung der Staatslasten; war diese je fühlbar, so ist sie es gewiß heutzutag mehr, wo die steuerbare ärmere Classe die zu entrichten habende manchfaltige Beiträge und Abgaben zum Theil nur mit ihrem gänzlichen Ruin zu erschwingen vermögend ist, während dem der Steuerfreie den Hauptertrag des Landes in stolzer Ruhe genießt; und schon manches ist in unsern Tagen geschehen, diesem Mangel abzuhelfen, und die Lasten der ärmern Classe zu erleichtern.

Endlich giebt es auch noch gewise andere Mängel und Uebel, die, wenn sie auch gleich nicht geradezu und unmittelbar zu Verbrechen gegen die Obrigkeit die Veranlassung geben, dennoch mittelbar eine vielleicht nur verborgene Mitursache von mancherlei wi-

drigen Auftritten waren. Unter diese Uebel gehören vorzüglich die allzugrose Menge von Particulargesezen; die sich je länger je mehr auhäuffen, und selbst von dem Fachverständigen nicht mehr übersehen werden können. Ausser dem nun, daß es Ungerechtigkeit seyn würde, von dem Unterthanen zu verlangen, daß er sich pünktlich nach Gesezen richten solle, die ihm vielleicht gar nicht, oder doch wenigstens ihrem ganzen Inhalt nach nicht bekannt waren, hat dieser Ueberfluß noch die schlimme Folge, daß er nicht selten zu Verwirrungen und Widersprüchen die Veranlassung gibt, besonders wenn von solchen Gesezen die Rede ist, die in entfernten Zeiten gegeben worden, und deren Anwendbarkeit, da sie durchaus nicht mehr taugen, daher billig in Zweifel gezogen wird. Es ist bei einer solchen Menge von theils sich widersprechenden Gesezen auch natürlich, daß, da aus derselben nothwendig eine Verschiedenheit der Meinungen entstehen muß, auch die Grundsäze selbst, nach wel-

chen entschieden werden soll, sehr schwankend und unbestimmt werden, und bei Beurtheilung eines und des nemlichen Falls sehr verschieden ausfallen müssen. Ja! es kann sogar geschehen, daß die eigentliche Thesis, von der man bei Beurtheilung dieses oder jenes Falls hätte ausgehen sollen, vielleicht gar nicht in Anschlag genommen; und es hangt daher das meiste von den besondern Grundsäzen, vielleicht auch den Gesinnungen desjenigen ab, der eine Sache vorzutragen, oder einen Spruch darüber zu ertheilen hat.

Ein weiteres Uebel ist, daß sich ohnerachtet dem ungeheuren Ueberfluß von Gesezen, dennoch in einigen Fächern der Gesezgebung sehr beträchtliche Lücken vorfinden. Es ist zwar um sie zu ergänzen, das römische das canonische Recht und der sogenannte Gerichts-Gebrauch eingeführt. Allein es finden auch hier Widersprüche und eine mehrfältige Verschiedenheit der Meinungen Statt, so daß selten strenge nach den Gese-

zen gesprochen wird, und auch hier vieles von der Willkühr des Richters abhängt.

Unter die weitere Uebel sind zu zählen, die Unanwendbarkeit und Unzuläßigkeit vieler älteren und neueren Geseze, der oft weitläufsige und langsame Gang der Geschäfte, die hie und da herrschende Mängel der gerichtlichen Verfassung; ein gewiser Schlendrian der sich hin und wieder bei Gerichte eingeschlichen hat, die beträchtliche Kosten, die in den meisten Staaten die Unterthanen, z. B. bei Processen, Theilungen und dergleichen — weil diese Geschäfte meistens viel zu weitschweiffig behandelt werden, aufwenden müssen. — Gewise drückende Taxen, Privilegien und Monopol — Abgaben und unverhältnißmäsige Geldstrafen, und zu geringe Aufmerksamkeit auf den so höchst verderblichen Wucher aller Art, und die heimliche dem Wohl des Staats oft sehr gefährliche Verbindungen und Zusammenkünfte. Endlich gehören auch noch hieher, der hier und da sich zeigende Mangel

an militairischer Disciplin, der Mangel an Polizeianstalten gegen müsige Bettler, grosse Verschwender, Volksverführer und dergleichen; ferner die zu grosse Begünstigung der grossen Städte gegen das Land, die zu viele Nachsicht gegen Räthe, Beamte, welche begangener Betrügereien schon überwiesen worden, und insbesondere auch die unverhältnißmäsige Belohnung der Verdienste — diß alles weiter auszuführen, würde meiner Absicht zuwider seyn, und ich übergehe daher auch mit Stillschweigen diejenige einzelne Uebel, die mehr örtlich, als allgemein sind.

§. 73.

So wie es überhaupt bei Bestimmung von Strafgesezen und Erkennung derselben immer nur um Verhütung der Verbrechen, nicht aber um ihre Bestrafung zu thun ist, so wird insbesondere ein weiser Gesezgeber bedacht seyn, Verbrechen gegen die höchste und untergeordnete Obrigkeit, die bei weitem

tem für das Wohl eines Staats die gefährlichsten sind, auf alle nur mögliche Weise zu verhüten zu suchen.

In einem Staat, wo die Regierung gerecht, milde und weise ist, (denn diß muß freilich das Erste seyn,) wo schnelle unpartheiische Justiz verwaltet wird, wo man sich strenge Befolgung der Geseze zur heiligsten Pflicht macht, wo in allen Fällen das Verfahren legal und rechtlich, und jede Art willkührlicher Entscheidung, wenn sie auch den Schein natürlicher Billigkeit für sich hätte, ausgeschlossen ist, wo alle Hindernisse des Wohlstandes entfernt, die nöthige Nahrungsquellen eröfnet, und Beispiele der Genügsamkeit von den höhern Ständen gegeben werden, — da sind dergleichen Verbrechen, überspannte Anmasungen und Selbsthülfe selten, und der Wunsch einer Regierungsveränderung kann nie herrschend werden. — So glüklich auch ein solcher Staat ist, so ist doch damit noch nicht alles gethan. Die mancherlei

Mängel, die sich in demselben noch vorfinden, sind dadurch nicht gehoben, und ein weiser Regent wird nicht nur denselben so wie auch insbesondere den Quellen, die zu Verbrechen gegen die Obrigkeit Veranlassung geben könnten, sorgfältig nachspühren, sondern auch denselben auf die bestmöglichste Art abzuhelfen suchen.

In den wenigsten Staaten sind in Absicht der Verbrecher gegen die höchste und untergeordnete Obrigkeiten bestimmte, den Umständen und dem Zeitalter angemessene Verordnungen vorhanden. Die ältere Strafgeseze sind wegen ihrer Unbestimmtheit und allzugrossen Strenge nicht mehr tauglich, und wenn daher einzelne Unterthanen sich Handlungen erlauben, die in wirkliche Verbrechen gegen die höchste und untergeordnete Obrigkeit ausarten, so werden solche Verbrechen entweder nicht zwekmäsig, oder bisweilen auch gar nicht bestraft. Was diß aber für schädliche Folgen auf die Gesinnungen und

Denkungsart der Unterthanen habe, dies bestätiget leider nur allzusehr die Erfahrung. Es ist daher durchaus nothwendig, daß solchen Handlungen gleich anfangs mit Ernst und Nachdruk begegnet werde; denn späterhin, wenn Unordnung und Ungehorsam über Hand genommen haben, möchten ernstliche Vorkehrungen bei weitem nicht mehr die gute Würkung wie anfänglich haben. Nichts ist offenbar wichtiger und für die Zukunft entscheidender, als daß eine Regierung bei jeder Vorfallenheit ihrer Würde und der Constitution gemäß mit Nachdruk handle, und auf keinerlei Weise eine Blöse oder Schwäche zu erkennen gebe. Um aber diß insbesondere auch bei solchen Handlungen der Unterthanen zu können, die auf die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt eines ganzen Staats den wichtigsten Einfluß haben, und daher die gröste Aufmerksamkeit verdienen, werden vor allen Dingen bestimmtere, den Verfassungen eines jeden Landes, angemes-

sene neue Verordnungen erfordert. In denselben wären alsdann die Fälle, was als ein Hochverrath und als Verbrechen der beleidigten Majestät insbesondere anzusehen, so wie diejenigen Verbrechen, die zwar nicht zu einer von jenen beiden Classen gehören, aber doch sehr nahe daran gränzen, wie Aufruhr, Empörung, Complotte, die verschiedene Gattungen des Ungehorsams und der Unbottmäsigkeit gegen höhere und niedere Obrigkeiten, genau möglichst zu bestimmen und zu unterscheiden, und die Strafe jedes dieser Verbrechen, besonders auch die des Verbrechens der Volksverführung, der Aufhezung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, so bestimmt als möglich anzugeben. Auf diese Verordnung müßte, wenn sie einmal allgemein bekannt gemacht wäre, und von Nuzen seyn sollte, mit unverbrüchlicher Strenge ohne alle Rüksicht, und ohne Ansehen der Person und des Standes gehalten werden. Die gute Folgen einer solchen Verordnung würden

sich auch gar bald zeigen, und der bisher meistentheils von Uebelgesinnten irregeführte, würde sich gewiß nicht mehr zu Handlungen verleiten lassen, deren Häßlichkeit und Abscheulichkeit er nunmehr selbst beurtheilen könnte. Wenn aber auch diß nicht hinreichend wäre, den Irregeführten auf den rechten Weg zurükzubringen, so würde ihn doch die Gewißheit, daß die auf eine solche Handlung gesezte Strafe ihn unfehlbar treffen würde, von dergleichen Vergehungen abhalten, und ein einziges abschrökendes Beispiel würde für jeden andern von der besten Würkung seyn.

In einem wohlgeordneten Staate, muß ferner eine vorzügliche Sorge auch diese seyn, dem Mißverhältniß der sinnlichen Cultur mit der Aufklärung des Verstandes und des Willens durch Verbreitung mehrerer Cultur, Sittlichkeit und ächter Religiosität, so wie auch durch zwekmäsige Verordnung gegen den Luxus, vorzubeugen, und beyde in

das gehörige Gleichgewicht zu bringen. Verbindet man sodann damit das Bestreben, das Volk soviel möglich über Staatsverbindung und Staats-Entzwek zu belehren, und es zu unterrichten, daß zwar alle gleiche Rechte und Ansprüche auf Glükseeligkeit, aber unmöglich gleiche Gewalt und gleiches Ansehen im Staat haben könnten, so wird das Beispiel der französischen Revolution jeden Reiz verlieren, und jene überspannte Ideen von Freiheit und Gleichheit werden von selbst verschwinden. Da es aber hiebei vorzüglich um Berichtigung der Begriffe, um Vorstellungen und Ueberzeugungen zu thun ist, so kann nur Belehrung und Unterricht, nicht aber Gewalt, Statt finden. Diese würde ganz ihren Zwek verfehlen, und den Geist des Widerspruchs und Widerstands mehren. Nur Gründe gewähren Ueberzeugungen, und warum sollte man sie nicht gerne geben, da sie sich so leicht darlegen lassen? Sollten aber dergleichen Belehrungen ohngeachtet, jene ir-

rige Meinungen in solche Handlungen ausarten, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit muthwillig und boshaft angegriffen wird, dann zaudere man keinen Augenblik, zu gewaltsamen Mitteln zu schreiten, um durch sie ein Uebel in der Geburt zu erstikken, das durch Nachgiebigkeit erst gefährlich werden könnte. In einem solchen Fall ist Gewalt, Erwekkung von Furcht, das einzige sichere Mittel. Schonung und Mitleiden gegen dergleichen schlechtdenkende Leute würde ganz am unrechten Orte angebracht seyn, und zuverläßig würden ein paar abschrökkende Beispiele hinreichen, jenem Geist der Unruhe und den Verbrechen gegen die Obrigkeit vorzubeugen, und somit die Störer der öffentlichen Ruhe und des Glüks eines ganzen Landes, zu ihrer Pflicht und zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zurükzubringen. Die Würkungen eines solchen Verfahrens würden gewiß die beste seyn; und kennt einmahl das Volk seine Staatsverfassung, weiß

es, daß es derselben seine Sicherheit, seinen Wohlstand zu danken hat, so wird es auch die Nothwendigkeit bürgerlichen Gehorsams einsehen. Es wird standhaft gegen alle Reize, gegen alle heimliche und boshafte Aufforderungen zur Widersezlichkeit seyn, und auf diese Art wird Anhänglichkeit an Regenten und Verfassung und wahre Vaterlandsliebe überhaupt, in den Herzen tiefe Wurzel fassen können.

Was endlich die Unvollkommenheit der Staatsverfassungen selbst und die bemerkte einzelne Mängel anbetrift, so wäre hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Mißverhältnisse zwischen der ernährenden und blos verzehrenden, zwischen der Güterbesizenden und Güteranbauenden Classe so viel möglich gehoben würden. Man begünstige in dieser Hinsicht auf alle mögliche Weise den Akerbau, modifizire zum wenigsten die Geseze und Verordnungen, die bei einer Erbnachfolge nur Einem der Erben

den ausschließlichen Besiz der hinterlassenen Güter zusichern, und suche auf diese Art ein gewisses Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Classen der Staatsbürger herzustellen. Auch bemühe man sich ferner, so viel möglich eine Gleichstellung in Tragung der Staatslasten einzuführen; denn nichts ist billiger, als daß nicht nur ein jeder überhaupt an den Lasten des Staats, sondern insbesondere nach seinem Vermögen, seinem Wohlstande, und den Vortheilen, die er von dem Staate genießt, tragen helfe.

Neben all diesem aber wäre vorzüglich zu wünschen, daß in den Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, aus der grossen Menge von Gesezen die alten untauglichen, auf gegenwärtige Zeiten durchaus nicht mehr passenden, ausgemerzt, neue, den Umständen angemessene, an ihre Stellen gegeben, die bisherigen Lükken ergänzt, und auf diese

Art eine neue Gesezgebung veranstaltet würde. Gar bald würde man die unendlichen Vortheile gewahr werden, die mit der würklichen Ausführung dieses Wunsches verknüpft seyn würden. Die übrige Mängel und Gebrechen, die bisher die allzugrosse Menge von Gesezen zur Folge gehabt, würden alsdann von selbst aufhören, und das Glük der Unterthanen würde für die unendliche Mühe, die mit einer solchen Arbeit verbunden ist, die einzig wahre und schönste Belohnung seyn. Wenn dann ein solches Gesezbuch entworfen worden, so wäre ein weiterer Wunsch der, daß daraus ein ganz einfacher, den Verstandeskräften der Knaben und übrigen Umständen angemessener und zwekmäsiger kurzer Auszug in Form eines Rechtscatechismus gemacht würde. Aus diesem sollten alsdann die Schullehrer den ältern Kindern von Zeit zu Zeit in Stunden, die zu nüzlichen und angenehmen Unterhaltungen gewidmet

wären, das nöthige erklären, und sie auf diese Art mit der Verfassung ihres Landes im allgemeinen, mit ihren Rechten und Pflichten gegen ihren Fürsten, die Obrigkeit und ihre Mitbürger bekannt machen. Zu gleicher Zeit könnte man die Jugend auf die Verfassung des Landes aufmerksam machen, sie dieselbe schäzen lehren, und ihr dabei überhaupt vor allen Dingen diejenigen Grundsäze beizubringen suchen, die sie zu guten und edlen Menschen, zu rechtschaffenen Bürgern, und dann um so gewißer auch zu guten Christen bilden können. Solche gute Grundsäze beigebracht machen den bleibendsten Eindruk, und die Zahl der Verbrecher, die nach der täglichen Erfahrung meistens solche sind, die entweder gar keine oder eine äusserst schlimme Erziehung genossen, würde gewis von Tag zu Tag mehr abnehmen. Käme nun noch dazu, daß man den Unterschied unter den verschiedenen Classen von

Staatsbürgern in diejenige Gränzen zurük-führte, wohin ihn Vernunft und Billigkeit weißt, — daß man das zwischen den verschiedenen Ständen hie und da eingeschlichene Mißtrauen zu heben suchte, — daß man gewiese Volksspiele einführte, die für gegenwärtige Zeiten taugten, und so eingerichtet würden, daß sie die Gemüther zur Vaterlandsliebe, und das Herz zu edlen Thaten entflammten, und daß die höhere Stände nur durch eigenes weiteres Fortschreiten in Cultur und Sittlichkeit ihre Vorzüge geltend zu machen suchten, so würde dadurch nicht nur mehr Harmonie, mehr Gemeingeist und Vaterlandsliebe erzeugt werden, sondern es würden diß auch kräftige und würksame Mittel seyn, jene überspannte Vorstellungen von einer allgemeinen Freiheit und Gleichheit auf immer zu vertilgen.

Gegen die andere kleinere Uebel möchte alsdann leicht Hülfe zu schaffen seyn. Man

dörfte nur im allgemeinen den Quellen derselben nachspühren, und da zu bessern anfangen, wo sie am nächsten liegen, und sie nicht erst in der Entfernung suchen wollen. Wenn dann insbesondere noch der Gang der Geschäfte so viel möglich befördert würde, wenn man in den Ländern, wo es noch nicht geschehen, die verrechnende Beamtung von der Justizbeamtung trennte, wenn man bei Prüfungen und Beförderungen zu Aemtern sowohl als bei Untersuchung unfähiger und pflichtvergessener Räthe und Beamten strenge zu Werke gienge, aber auch rechtschaffene Beamte bei ihrem Ansehen, und in ihren Verfügungen gehörig unterstüzte, gewisse drükende Taxen, Privilegien und Monopole abstellte, heimliche Verbindungen und Zusammenkünfte zu einem Gegenstande der Wachsamkeit der Geseze machte, und wenn man endlich jede angegebene Mißbräuche genau untersuchen liesse, dieselbe abstellte, und

diejenigen, die sich verfehlt, ohne Rüksicht der Person, strenge bestrafte, dabei aber jeden, der Mißbräuche angegeben, und sie nicht erweisen können, als einen gefährlichen Ruhestörer nachdrüklich und zum warnenden Beispiele bestrafen liesse, so würde man gar bald die gute Wirkungen solcher Vorkehrungen einsehen lernen, und Zufriedenheit und Wohlfarth würde sich dann überall verbreiten.

§. 74.

Wenn endlich ein Staat auf die Gebrechen seiner Verfassung selbst aufmerksam ist, wann er einen Regenten besizt, der den Quellen derselben sorgfältig nachspührt, und ihnen so viel möglich abzuhelfen bemüht ist, dann wird man nicht leicht von Verbrechen gegen die Obrigkeit, und dem Geiste der Unruhe und Unzufriedenheit hören. Ein solcher Staat hat gewiß nie die traurige Catastrophe einer gewalsamen Veränderung zu be-

fürchten, denn alle gute Bürger werden sich vereinigen, um eine Verfassung zu erhalten, in welcher sie ihr Glük finden. Möchten doch Regenten und Unterthanen in harmonischem Einklange stets ihre Rechte geniessen, — ihre Pflichten erfüllen; wie groß würde nicht der Gewinn seyn für die Menschheit, deren Zwek, Vervollkomnung des Ganzen, durch bürgerliches Glük so sehr befördert wird.

Drukfehler.

S. 9.	Lin. 5.	ließ statt	phisische, physische.
S. 20.	Lin. 10.	— —	des, der
S. 39.	Lin. 21.	— —	Landesverderblichen, landesverderbliche
S. 48.	Lin. 7.	— —	Geistsfähigkeiten, Geistesfähigkeiten
— —	Lin. 19.	— —	oder, weder
S. 54.	Lin. 7.	— —	der, gegen die
	not. *)	— —	oi bon. capt., vi bon. rapt.
S. 63.	Lin. 6.	— —	von wirklicher, wirkliche
— —	Lin. 7.	— —	von bürgerlichem, bürgerlicher
S. 64.	Lin. 13.	— —	statt, Statt
S. 65.	Lin. 20.	— —	Verre, Verres
S. 66.	L. 12. 13.	— —	der Majestätsverbrechen schuldig gemacht haben, eines Majestätsverbrechens schuldig machten.
S. 68.	Lin. 16.	— —	solle, sollte
S. 71.	not. i)	— —	dis, his
S. 79.	Lin. 13.	— —	strafung, Bestrafung
S. 85.	Lin. 1.	— —	statt, Statt

Bayerische
Staatsbibliothek
München

x M/2002

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schott, Carl A.

Abhandlung über das Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt und dessen Bestrafung

Tübingen 1797

Crim. 232
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395430-8
VD18 14542536-001